

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Allgemeines

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Deutschland und auch Thüringen ist durch zahlreiche Infektionen betroffen.

Das Pandemiegeschehen der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 zeigt, dass das Funktionieren des Gemeinwesens erheblichen Belastungen ausgesetzt ist. Jenseits der durch die Thüringer Landesregierung bereits getroffenen Maßnahmen gibt es deshalb in verschiedenen Rechtsbereichen dringenden gesetzlichen Anpassungsbedarf. Durch die ergriffenen Schutzmaßnahmen sind in verschiedenen Branchen erhebliche Einnahmeausfälle entstanden, die im Regelfall existenzbedrohend sein können. Auch hierzu ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Die Finanzierung dieser Maßnahmen soll durch ein Sondervermögen, welches aus Bundes- und Landesmitteln gespeist wird, erfolgen.

Zu Artikel 1 - Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

Die Corona-Pandemie hat in Thüringen in allen Teilen der Gesellschaft, der Wirtschaft, der staatlichen und kommunalen Verwaltung, der Kultur sowie bei vielen Bürgerinnen und Bürgern erhebliche unmittelbare finanzielle Folgen. Unter anderem zur Stabilisierung von allen Teilen der Wirtschaft und zur Beschaffung dringend benötigter Schutzausrüstungen wurden Sofortmaßnahmen ergriffen.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Pandemie und deren Folgen zu bewältigen. Hierzu gehören unter anderem:

- weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen im privaten und öffentlichen Eigentum, verbunden mit der Vermeidung des Verlusts einer Vielzahl an Arbeitsplätzen,

- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen durch Verluste im Kulturbereich wegen der Schließung von Einrichtungen und Absage von Veranstaltungen,
- die Unterstützung von Vereinen, freien Trägern et cetera, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind,
- der Ausgleich von Einnahmeausfällen aufgrund der Nichterhebung von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung,
- weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte, wenn infolge der Pandemie die Leistungsfähigkeit allgemein oder im Einzelfall infrage gestellt ist.

Das Ausmaß der notwendigen Hilfen erfordert ein zeitnahes Handeln und die Schaffung entsprechender landesrechtlicher Voraussetzungen sowie die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

Zu Artikel 2 - Thüringer Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (ThürGZustSodEG)

Die zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat spürbare Auswirkungen auf die sozialen Dienstleister. Aufgrund der Schließung von Einrichtungen oder (teilweisen) Betretungsverbote sind die sozialen Dienstleister in ihrer Existenz gefährdet, da sie ihre Leistung nicht oder nicht vollumfänglich erbringen. Bisher gab es keine eindeutige gesetzliche Grundlage, die es den entsprechenden Leistungsträgern ermöglichte, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen fortzusetzen. Um dieser Situation entgegenzuwirken, hat der Bund das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575 -578-) verabschiedet. Die Leistungsträger sollen ab sofort den Bestand der sozialen Dienstleister sicherstellen, mit denen sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Leistungsbeziehungen stehen. Das Gesetz schafft eine Rechtsgrundlage, die es den Leistungsträgern ermöglicht, weiterhin an die sozialen Dienstleister zu zahlen - unabhängig davon, ob diese die Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Dies soll durch Gewährung von Zuschüssen an die sozialen Dienstleister zur Krisenbewältigung erfolgen. Die sozialen Dienstleister erhalten nach § 1 SodEG Zuschüsse, wenn sie alle nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus-SARS-CoV-2-Krise geeignet sind. Im Gegenzug verpflichten sich die Leistungsträger, den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmen-träger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen, zu sichern. Von den sozialen Dienstleistern wird erwartet, dass sie sich aktiv in die Bewältigung der Corona-Krise einbringen.

Die Leistungsträger haben nach § 4 SodEG einen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Dienstleistern, soweit diesen vorrangige Mittel zugeflossen sind. Die Leistungsgewährung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist somit streng subsidiär.

Nach § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet. Das soll mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Für die Leistungsträger, die bereits nach Bundesrecht bestimmt sind, zum Beispiel nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, erfolgt eine Klarstellung.

Zu Artikel 3 bis 6 - Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und anderer Gesetze sowie der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Das in Thüringen für Gesundheit zuständige Ministerium hat mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. April 2020, gestützt auf das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus getroffen.

Es fehlen Regelungen für den Fall, dass die nach § 9 Abs. 6 Satz 1 ThürKO vorgesehenen Wahlen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung durchgeführt werden können.

Durch die Corona-Pandemie ist zudem mit deutlichen Steuerminderungen für die Thüringer Kommunen im Jahr 2020 zu rechnen. Insbesondere bei der Gewerbesteuer wird ein massiver Einbruch vermutet. Auch die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen aus der Umsatz- und Einkommensteuer dürften infolge der Corona-Pandemie rückläufig sein. Zudem wird mit verringerten Einnahmen aus Gebühren, Entgelten oder Gewinnausschüttungen kommunaler Unternehmen gerechnet. Infolge der Corona-Pandemie und der damit voraussichtlich einhergehenden erhöhten Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit wird auch ein Anstieg der sozialen Ausgaben für die Thüringer Kommunen erwartet.

Sowohl der Einnahmerückgang als auch die Ausgabensteigerung wird flächendeckend in Thüringen erwartet. Aktuell berichten Kommunen von einer Vielzahl von Unternehmensanträgen auf Stundung der Gewerbesteuerzahlungen, die unmittelbar auf die kommunalen Haushalte durchschlagen.

Nach den bestehenden kommunalhaushaltsrechtlichen Vorgaben müssen Kommunen eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Weiterhin dürften die bestehenden Regelungen in vielen Fällen verhindern, dass erforderliche Mehrausgaben mittels über- und außerplanmäßiger Ausgaben geleistet werden können. Auch eine Liquiditätsüberbrückung durch Kassenkredite kommt dann mangels Deckung oder Gefährdung des Haushaltsausgleichs nicht infrage, da die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde diese versagen müsste, wenn der genehmigungsfreie Höchstbetrag (ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen) überstiegen würde.

Die kurzfristige Fremdfinanzierung investiver Maßnahmen wäre durch die Rechtsaufsichtsbehörden unter Berücksichtigung des pandemiebedingten Rückgangs der dauernden Leistungsfähigkeit in vielen Fällen zu versagen.

Weiterhin dürfte bei der derzeitigen finanziellen Entwicklung für viele Kommunen die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts eintreten.

Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung sind gehindert, die gebotene Bandbreite der pandemiebedingten (Mehr-)Ausgaben zu tätigen

und sind nach derzeitiger Rechtslage gezwungen, nur Ausgaben zu leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies kann im Ergebnis zur nachhaltigen Störung oder Aufgabe bestimmter kommunaler Einrichtungen oder Aufgaben, die dem öffentlichen Wohl dienen und auf die nicht langfristig verzichtet werden kann, führen.

Kommunale Unternehmen und Beteiligungen übernehmen in vielen Kommunen wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge. Insoweit diese aufgrund der Pandemiefolgen finanzielle Hilfen benötigen, können die Kommunen derzeit nur unter sehr engen Voraussetzungen Sicherheit leisten. Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat zu beschließen. Die Reichweite des Eilentscheidungsrechts des Bürgermeisters ist - soweit ersichtlich - nicht abschließend ausjudiziert.

Zu Artikel 7 - Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Die durch die Corona-Pandemie gebotene Reduzierung der zwischenmenschlichen Kontakte führt dazu, dass nach anderen Wegen der Zusammenarbeit in Gremien gesucht werden muss. Dies betrifft auch die Tätigkeit der Personalvertretungen. Ohne die beabsichtigte Regelung wäre die Beschlussfassung der Personalvertretungen möglicherweise gefährdet.

Zu Artikel 8 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Ab dem 17. März 2020 sind im Rahmen des Infektionsschutzes alle Bildungseinrichtungen im Freistaat Thüringen geschlossen worden. Dies betraf auch die staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Hortbetreuung. Lediglich eine Notfallbetreuung für bestimmte Personengruppen wird seitdem an den Schulen und Horten aufrechterhalten.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 24. März 2020 festgelegt, dass während der Schul- und Hortschließungen keine Elternbeteiligung für diesen Zeitraum erhoben wird. Die daraus entstehenden Einnahmeausfälle beinhalten sowohl die Personalkostenbeteiligung, welche von den kommunalen Schulträgern an das Land abgeführt wird, als auch die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten, welche bei den Kommunen verbleibt.

Zu Artikel 9 - Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)

Ab dem 17. März 2020 sind im Rahmen des Infektionsschutzes alle Bildungseinrichtungen im Freistaat Thüringen geschlossen worden. Dies betraf auch die Schulen in freier Trägerschaft mit Ganztagsbetreuung. Lediglich eine Notfallbetreuung für bestimmte Personengruppen wird seitdem an den Schulen und Horten aufrechterhalten.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 24. März 2020 festgelegt, dass während der Schul- und Hortschließungen an den staatlichen Schulen keine Elternbeteiligung an den Hortkosten erhoben wird. Soweit die Schulen in freier Trägerschaft sich dieser Vorgabe hinsichtlich des teilweisen Verzichts auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung angeschlossen haben, sind ihnen Einnahmeausfälle entstanden, die nicht aus den allgemeinen Finanzzuwendungen des Landes abgedeckt sind.

Zu Artikel 10 - Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Ab dem 17. März 2020 sind im Rahmen des Infektionsschutzes alle Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz im Freistaat Thüringen geschlossen worden. Damit ist die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) bis auf die wenigen Ausnahmen einer Notbetreuung für die Dauer der angeordneten Schließung unmöglich. Gleichwohl steht die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürKitaG weiter im Raum. Es drohen rechtliche Auseinandersetzungen um die Beitragspflicht und Einnahmeausfälle der Kommunen.

Zu Artikel 11 - Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Durch die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung mussten auch die nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Veranstaltungen absagen und die Volkshochschulen schließen. Damit kann ein erheblicher Anteil der Unterrichtseinheiten im Jahr 2020 nicht stattfinden. Zudem gibt es bereits jetzt Absagen für Veranstaltungen in der zweiten Jahreshälfte und im Herbstsemester. Damit werden weitere Unterrichtseinheiten nicht erbracht werden können. Ein Teil der durch das Land erbrachten Mittel zur Finanzierung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung errechnet sich zusätzlich zur Grundförderung allerdings aus einem variablen Anteil. Berechnungsgrundlage dieses Anteils ist die Zahl der Unterrichtseinheiten aus dem vorvorletzten und vorletzten Jahr. Eine ähnliche Systematik betrifft die Berechnung der Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse. Durch die Absage von Veranstaltungen und den Einbruch bei der Zahl der geleisteten Unterrichtseinheiten würden in der Folge die Mittel der Landesförderung deutlich absinken. Die Folge wäre, dass die Einrichtungen und Träger der Erwachsenenbildung deutliche Einschnitte in ihrem Angebot vornehmen müssten und Angebote im Bereich der beruflichen, sprachlichen, gesundheitlichen, politischen, kulturellen und ehrenamtsbezogenen (Weiter-)Bildungsangebote eingeschränkt wären. Durch die Anpassung der Regelung zur Berechnung des variablen Anteils der Grundförderung für die Jahre 2022 und 2023 und für die Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse soll dies verhindert werden und die Angebotsvielfalt der Erwachsenenbildungsträger weiter gewährleistet werden.

Zu Artikel 12 und 13 - Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich und Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben die Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Einrichtungen angeordnet und zahlreiche öffentliche Veranstaltungen untersagt. Für Menschen, die sich mit dem Virus infiziert haben oder Kontakt mit Infizierten hatten, haben die Gesundheitsbehörden häusliche Quarantäne angeordnet. In der Folge haben auch die Hochschulen ihren Betrieb auf einen "Not- beziehungsweise Alternativbetrieb" umgestellt, Mitarbeitern die Möglichkeit von Heimarbeit eingeräumt, Bibliotheken und andere Einrichtungen geschlossen und den Vorlesungsbetrieb eingestellt beziehungsweise deutlich verschoben. Diese Maßnahmen haben Auswirkungen auf Studierende, Leh-

rende, Forschende und Mitarbeitende der Hochschulen. Das Gesetz in Artikel 12 dient der Abmilderung daraus folgender Nachteile. Zusätzlich erschweren Kontaktverbote die herkömmliche Beschlussfassung der Hochschulorgane und -gremien, was zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Hochschule haben kann. Durch vorübergehende verfahrensrechtliche Erleichterungen soll eine Beschlussfassung weitgehend ohne physische Präsenz ermöglicht werden.

Zu Artikel 14 - Änderung des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung

Die Änderung ist erforderlich, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und Verzögerungen im Gesetzesvollzug zu minimieren.

Zu Artikel 15 - Änderung des Thüringer Wassergesetzes

Bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte ist eine Vielzahl von betroffenen Behörden zu beteiligen (vergleiche § 48 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Wassergesetzes - ThürWG), die ihrerseits von pandemiebedingten Verzögerungen betroffen sind. Um die Beteiligung der Behörden im Verfahren zu entzerren, ist es daher sachgerecht, die Fristen zu verschieben.

Zu Artikel 16 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"

Die Erhaltung des Waldes und sein Umbau zu stabilen Aufbauformen wurden in Thüringen als Aufgaben im gesamtgesellschaftlichen Interesse identifiziert. Die Corona-Pandemie hat in Thüringen zu ganz erheblichen Einschränkungen des Holzmarktes geführt. Es ist verstärkt mit Waldverkäufen zu rechnen. Um zu verhindern, dass die Waldflächen als reines Spekulationsobjekt gehandelt werden und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht mehr erfolgt, soll ein Ankauf von Waldflächen durch die Landesforstanstalt ermöglicht werden.

Zu Artikel 17 - Thüringer Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie (Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz)

Der mit einem Volumen von 300 Millionen Euro ausgestattete Gewährleistungsrahmen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 (ThürHhG 2020) zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft ist aktuell mit Haftungsrisiken des Landes von etwa 20 Millionen Euro belegt. Damit ist der Gewährleistungsrahmen absolut zwar nur mit circa 6,7 Prozent ausgelastet, hat jedoch bereits Anfang April eine Höhe erreicht, die im Durchschnitt der letzten vier Jahre in einem ganzen Jahr bewilligt wurde. Die zunehmende Dynamik bei der Nachfrage nach staatlichen Gewährleistungen ist maßgeblich auf die aktuelle Corona-Pandemie zurückzuführen und wird sich mit Blick auf die massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens und die Eindämmung der Corona-Pandemie und deren langfristigen Folgen für die Wirtschaft mutmaßlich noch weiter verstärken. Dies wird vor allem die Liquiditätsausstattung sowohl kleiner und mittlerer Unternehmen (nach Verbrauch der als Zuwendungen ausgereichten sogenannten Corona-Soforthilfen) als auch großer Unternehmen betreffen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie können auch wirtschaftlich am Markt tätige Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft betreffen. Der für solche Einrichtungen in § 14 Abs. 1 Nr. 4 ThürHhG 2020 eingeräumte Gewährleistungsrahmen umfasst zehn Mil-

lionen Euro. Aus diesem Gewährleistungsrahmen wurden bisher noch keine Bürgschaften gewährt, jedoch liegen bereits Bürgschaftsanträge vor, die bei Bewilligung zu einer circa 25-prozentigen Rahmenauslastung führen werden. Auch in diesem Bereich muss aus den oben genannten Gründen mit einer steigenden Nachfrage nach staatlichen Hilfsmaßnahmen gerechnet werden.

Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit des Landes bei der Unterstützung der Thüringer Wirtschaft ist deshalb trotz der aktuell noch niedrigen Belegung eine Ergänzung der bestehenden Gewährleistungsrahmen notwendig.

B. Lösung

Allgemeines

Der Thüringer Landtag erlässt zeit- und abschnittsweise geltende Abweichungen vom bestehenden Recht als ein Mantelgesetz.

Das Mantelgesetz ändert im hinreichenden, aber notwendigen Umfang verschiedene Landesgesetze, um befristete Sonderregelungen für die Bewältigung der direkten und indirekten Folgen des durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Pandemiegeschehens zu ermöglichen beziehungsweise bestehende Gesetze an die aktuelle Lage anzupassen.

Zu Artikel 1

Der Freistaat Thüringen richtet ein Sondervermögen im Sinne von § 113 der Thüringer Landeshaushaltsordnung ein. Der Fonds wird aus Mitteln des Landes im Umfang von 675,97 Millionen Euro ausgestattet. Zudem werden vom Bund und gegebenenfalls weiteren Dritten für Zwecke der Minderung und Beseitigung der Folgen der Pandemie gewährte Mittel dem Sondervermögen zugeführt. Die bis zur Errichtung bereits gewährten Soforthilfen werden ebenfalls in das Sondervermögen überführt.

Mittels des Sondervermögens ist eine kurzfristige und überjährige Mittelverwendung gesichert und die notwendige Transparenz geschaffen.

Die Errichtung eines Sondervermögens bewegt sich im Rahmen von Artikel 99 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Die mit der Errichtung des Sondervermögens verbundene Zuführung von bis zu 675,97 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt kann durch eine entsprechende Entnahme aus der Haushaltsausgleichrücklage finanziert werden.

Zu Artikel 2

Gesetzliche Übertragung der Zuständigkeiten auf die Landkreise und kreisfreien Städte für die Sozialleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, für die sie bereits aufgrund der Ausführungsgesetze des Landes Träger sind. Den Regelungen dieser Vorschriften folgend wird die Aufgabe zur Wahrnehmung im eigenen Wirkungskreis übertragen. Für die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt eine Klarstellung, dass diese auch insoweit zuständig sind, als ihnen Aufgaben nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zugewiesen sind.

Zu Artikel 3 bis 6

Das Gesetz enthält Änderungen der Thüringer Kommunalordnung. Kommunalwahlen können zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem

nicht mehr mit Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu rechnen ist.

Um Liquiditätsstockungen oder -ausfälle der Kommunen zu verhindern, und kommunale Leistungen nicht kurzfristig drastisch abzubauen, sind die haushaltrechtlichen Vorgaben durch einen beweglicheren Haushaltsvollzug, die Ausweitung der Möglichkeiten zur Beschaffung erforderlicher (Fremd-)Finanzierungsmittel für sich beziehungsweise die kommunalen Unternehmen und Beteiligungen sowie die Einschränkung von Genehmigungserfordernissen zu lockern.

Abhängig von den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen können die haushalterischen Lockerungen zu unausgeglichene Haushalten führen, die mittel- bis langfristig durch die Kommunen zu konsolidieren sind. Diese Folge ist einem kurzfristigen Zahlungsausfall mit unvorhersehbaren Folgewirkungen vorzuziehen.

Zu Artikel 7

Durch die Änderung in § 37 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes wird den Personalvertretungen die Möglichkeit eröffnet, Beschlüsse mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz zu fassen.

Zu Artikel 8

Ausgehend davon, dass das Land auf die Weiterleitung von Elternbeiträgen für die Personalkosten verzichtet und die kommunalen Schulträger ebenfalls auf eine Erhebung der Betriebskostenbeteiligung verzichten, wird den Kommunen hierfür ein Ausgleich gewährt.

Zu Artikel 9

Ausgehend davon, dass die freien Schulträger auf eine Forderung des Schulgelds für die Ganztagsbetreuung, welche auch während der Schulschließung auf der Grundlage des Schulvertrags verpflichtend zu leisten wäre, für die Eltern in dieser Zeit verzichten, wird diesen hierfür ein Ausgleich gewährt, der nicht auf die Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft anzurechnen ist.

Zu Artikel 10

Um zu vermeiden, dass zur Frage, inwieweit auch während der Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eine Beitragspflicht besteht, langwierige Klageverfahren geführt werden, und um eine einheitliche Rechtsanwendung für alle Eltern unabhängig von ihrem Wohnort zu gewährleisten, sollen für diesen Zeitraum keine Elternbeiträge erhoben werden. Dies geschieht durch Schaffung einer landesgesetzlichen Regelung im Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für den Zeitraum und die Dauer einer Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG und hiermit verbundenen Ausgleichsleistungen des Landes.

Für die Einnahmeausfälle leistet das Land einen Ausgleich an die Kommunen. Dies sichert Liquidität und ermöglicht es den Kommunen, die Kindertagesbetreuung weiter zu gewährleisten und die volle Betreuung rasch und reibungslos wieder aufzunehmen. Kommunen und freie Träger werden darin unterstützt, das Personal der Kindertageseinrichtungen weiter zu beschäftigen oder gegebenenfalls beantragtes Kurzarbei-

tergeld aufzustocken. Dieser Beschluss wurde im "Kindergartenpakt" am 3. April 2020 bestätigt und weiter konkretisiert.

Zu Artikel 11

Durch die Ergänzung zweier Ausnahmeregelungen zu den §§ 12 und 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes wird gewährleistet, dass das Jahr 2020 nicht zur Berechnung der entsprechenden Anteile der Landesförderung herangezogen wird und so eine Auswirkung der pandemiebedingten Absagen von Veranstaltungen und Schließungen von Einrichtungen im Jahr 2020 auf die finanzielle Grundlage der Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen in den kommenden Jahren verhindert wird.

Zu Artikel 12 und 13

Das Gesetz trifft die erforderlichen Regelungen, um im Thüringer Hochschulgesetz festgelegte Fristen für die Hochschulen zeitlich zu verschieben und dadurch deren Einhaltung zu ermöglichen. Zur Abmilderung von pandemiebedingten Nachteilen werden Studierenden weitergehende Möglichkeiten zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen eröffnet, gebührenrechtliche Folgen von Regelstudienzeitüberschreitungen aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen im Sommersemester 2020 ausgeschlossen, die Möglichkeit der Durchführung von Online-Prüfungen klargestellt und Graduierten eine Verlängerung der Förderdauer von Stipendien ermöglicht. Um Hochschulorgane und -gremien auch bei weiterbestehenden Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen in die Lage zu versetzen, die zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen und zur Unterstützung der Studierenden erforderlichen Beschlüsse zu fassen, werden vorübergehend substantielle verfahrensrechtliche Erleichterungen für die Durchführung von präsenzlosen Sitzungen getroffen.

Zu Artikel 14 und 15

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers im Gesetz über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung zur besseren Handhabung im Gesetzesvollzug und Änderung des Wassergesetzes zur Fristverlängerung.

Zu Artikel 16

Um die Landesforstanstalt in die Lage zu versetzen, Waldflächen anzukaufen, wird eine entsprechende Kreditaufnahmeregelung geschaffen.

Zu Artikel 17

Eine Ergänzung der bestehenden Gewährleistungsrahmen bewahrt die Handlungsfähigkeit des Landes bei der Unterstützung der Thüringer Wirtschaft. Die Ergänzung der bestehenden Gewährleistungsrahmen wird mit dem Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz umgesetzt.

C. Alternativen

Zu Artikel 1 bis 15

Keine

Zu Artikel 16

Eine denkbare Alternative wäre die Finanzierung der Waldankäufe aus den Mitteln der Landesforstanstalt. Da sich die Landesforstanstalt jedoch zurzeit in einer Phase der holzmarktbedingt schwindenden Liquidität befindet, kann sie den Ankauf forstlicher Flächen nicht mehr im notwendigen Umfang aus eigenen Mitteln sicherstellen.

Zu Artikel 17

Keine

D. Kosten**Zu Artikel 1**

Die Errichtung des Sondervermögens ist mit einer Zuführung aus dem Landeshaushalt in Höhe von 675,97 Millionen Euro verbunden. Für die Verwaltung des Sondervermögens entstehen Kosten in geringer Höhe, die nicht näher quantifiziert werden können.

Zu Artikel 2

Die Regelung zum Sicherstellungsauftrag für die sozialen Dienstleister verursacht grundsätzlich für keinen der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Träger von Leistungen werden durch § 3 Satz 5 SodEG verpflichtet, in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen einen Betrag in Höhe von bis zu 75 Prozent des Monatsdurchschnitts der in einem zurückliegenden Zeitraum geleisteten Zahlungen an den Leistungserbringer zu zahlen. Dadurch werden die Ausgaben der Träger gegenüber den bereits geplanten Ausgaben voraussichtlich sinken. Der Sicherstellungsauftrag bewirkt, dass das Geld für die Sicherstellung der Existenz der sozialen Dienstleister erbracht wird und nicht für die Erbringung von Leistungen. Zudem greift der Sicherstellungsauftrag nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung und auch nur, wenn die sozialen Dienstleister erklären, dass sie unter der Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in den Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind.

Zu Artikel 3 bis 6

Die Änderungen der Thüringer Kommunalordnung schaffen neue Handlungsmöglichkeiten und dienen damit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise. Kosten sind damit nicht verbunden. Die Lockerungen im kommunalen Haushaltsrecht ziehen keine unmittelbaren Kostenfolgen für die Kommunen nach sich.

Zu Artikel 7

Die Änderungen sind mit geringen Kostensteigerungen verbunden. Diese betreffen insbesondere Portokosten und gegebenenfalls Kosten für die erforderliche technische Ausstattung. Im Einzelfall sind sie davon abhängig, aus wie vielen Mitgliedern die jeweilige Personalvertretung besteht und wie viele Beschlüsse gefasst werden sollen. Dem stehen gegebenenfalls Einsparungen für Reisekosten gegenüber.

Zu Artikel 8

Die Gesamteinnahmen der kommunalen Schulträger in Thüringen für Gebühren im Bereich der Grundschulhorte beliefen sich auf circa 27 Millionen Euro. Diese beinhalten sowohl die Personalkostenbeteiligung, welche an das Land abgeführt wird, wie auch die Sachkostenbeteiligung, welche bei den Kommunen verbleibt. Die Gesamteinnahmen aus der Personalkostenbeteiligung im Hort betragen im Jahr 2018 rund 17 Millionen Euro, die Elternbeiträge für die sonstigen Betriebskosten rund zehn Millionen Euro. Ausgehend von einer Nichterhebung von zwei Monaten führt das Gesetz zu Einnahmeausfällen beim Land in Höhe von rund drei Millionen Euro und bei den kommunalen Schulträgern in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro.

Zu Artikel 9

Ausgehend von circa 6.300 Schülerinnen und Schülern an Grundschulen sowie in der Primarstufe an Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft und einem durchschnittlichen Schulgeld für die Ganztagsbetreuung in Höhe von 48 Euro pro Monat belaufen sich die Kosten für die Erstattung an die freien Schulträger von Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe auf rund 1.000.000 Euro.

Zu Artikel 10

Die vorgesehenen Regelungen führen im angenommenen Schließungszeitraum von drei Monaten zu geschätzten Mehrkosten des Landes von 31 Millionen Euro. Der Kostenprognose liegen ein möglicher Zeitraum der Schließung vom 17. März bis zum 30. Juni 2020 und ein durchschnittlicher Beitragswert von 129 Euro pro Kind und Monat zugrunde. Das beitragsfreie letzte Besuchsjahr vor Schuleintritt wurde mindernd berücksichtigt. Die notwendigen Verwaltungsaufwendungen des Landes können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

Die Mindereinnahmen der Kommunen in Höhe von 31 Millionen Euro werden vom Land ausgeglichen. Diese Zuweisungen des Landes sind nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes. Die notwendigen Verwaltungsaufwendungen der Kommunen können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Die Befreiung der Eltern von der Zahlpflicht für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege lässt auch die Ansprüche nach § 90 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch entfallen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte) müssen diese Elternbeiträge nicht mehr übernehmen und werden dadurch entlastet. Für den angenommenen Zeitraum der Schließung von drei Monaten müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dadurch voraussichtlich 3,9 bis 4,5 Millionen Euro weniger ausgeben.

Zu Artikel 11

Mehrkosten fallen nicht an, da dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es wird die Finanzierung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf dem aktuellen Niveau des Landeshaushalts 2020 abgesichert.

Zu Artikel 12 und 13

Dem Landeshaushalt entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil mögliche Mehrkosten aufgrund von Einnahmeausfällen bei Gebühren für Regelstudienzeitüberschreitungen, einer Verlängerung von Graduer-

tenstipendien oder eines erhöhten Verwaltungsaufwandes aus den den Hochschulen zugewiesenen Budgets beziehungsweise aus dem Budget der Rahmenvereinbarung IV zu erbringen sind.

Zu Artikel 14

Im Hinblick auf die Änderung des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung entstehen keine Kosten, da hier nur ein redaktioneller Fehler behoben wird.

Zu Artikel 15

Wenn und soweit im Hinblick auf die Änderung des Thüringer Wassergesetzes Kosten entstehen, lassen sich diese zurzeit nicht konkret und abschließend beziffern.

Zu Artikel 16

Dem Landeshaushalt entstehen keine direkten Kosten, da lediglich ein rechtlicher Rahmen für eine Kreditemächtigung der Landesforstanstalt geschaffen wird.

Zu Artikel 17

Aus dem Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz ergeben sich direkt keine Kosten. Allerdings kann es durch die Inanspruchnahme des Freistaats aus bewilligten Gewährleistungen zu Ausgaben im aktuellen Haushaltsjahr und in zukünftigen Haushaltsjahren kommen. Zeitpunkt und Höhe dieser Haushaltsbelastungen sind ungewiss und werden sowohl vom Umfang der tatsächlich bewilligten Gewährleistungen als auch von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, Europa und der Welt abhängen. Eine verlässliche Schätzung der drohenden Haushaltsbelastungen ist deshalb derzeit nicht möglich, mit einem deutlichen Anstieg im Vergleich zu den Ausgaben der vergangenen Jahre (2016 bis 2019 durchschnittlich circa vier Millionen Euro pro Jahr) muss jedoch gerechnet werden. Die Mittel für Inanspruchnahmen aus Bürgschaften und Garantien werden im Haushalt bei Kapitel 17 05/871 01 (Ansatz 2020 = elf Millionen Euro) veranschlagt.

**Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Thüringer Gesetz über die Errichtung eines
Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter
und indirekter Folgen der Corona-Pandemie"
(Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)**

§ 1

Errichtung des Fonds

Der Freistaat Thüringen errichtet ein Sondervermögen zur Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 errichtet.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie.

(2) Aus den Mitteln des Sondervermögens können insbesondere Hilfen geleistet werden für:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen im privaten und öffentlichen Eigentum, verbunden mit der Vermeidung des Verlusts einer Vielzahl von Arbeitsplätzen,
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung,
3. Hilfen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen durch Verluste im Kulturbereich wegen der Schließung von Einrichtungen und Absage von Veranstaltungen,
4. Unterstützung von Vereinen, freien Trägern et cetera, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind,
5. Ausgleich von Einnahmeausfällen aufgrund der Nichterhebung von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung,
6. weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte, wenn infolge der Pandemie die Leistungsfähigkeit allgemein oder im Einzelfall in Frage gestellt ist.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

§ 4

Verwaltung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Freistaats Thüringen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Freistaat Thüringen.

§ 5

Vermögen des Fonds und Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Zuführung von Mitteln in Höhe von 675.970.000 Euro aus dem Landeshaushalt sowie aus sonstigen zweckgebundenen Mitteln des Bundes und gegebenenfalls weiterer Dritter.

(2) Die im Jahr 2020 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landeshaushalt geleisteten Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 werden aus dem Sondervermögen durch Umbuchung ausgeglichen. Einnahmen zu deren Kofinanzierung sind dem Sondervermögen zuzuführen.

(3) Die Liquidität des Sondervermögens wird durch den Freistaat Thüringen sichergestellt.

§ 6

Wirtschaftsplan

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan des Freistaats Thüringen in dem jeweiligen Haushaltsjahr als Anlage zum Einzelplan 17 "Allgemeine Finanzverwaltung" beizufügen. Er unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses des Thüringer Landtags. Mit dem Wirtschaftsplan verbundene Ausgabeermächtigungen sind verbindlich. Unterjährige Änderungen des Wirtschaftsplans sind vom für Finanzen zuständigen Ministerium vorab dem Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Landesregierung berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss halbjährlich über die Mittelbewirtschaftung und den Budgetstand des Sondervermögens.

§ 7

Jahresrechnung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt zum Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaats Thüringen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens.

§ 8

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Freistaat Thüringen.

§ 9
Auflösung

Das Sondervermögen gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als aufgelöst. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu.

Artikel 2
Thüringer Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten
nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
(ThürGZustSodEG)

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575 -578-) in der jeweils geltenden Fassung im eigenen Wirkungskreis zuständig, soweit sie Leistungsträger nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind. Im Übrigen sind für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz die Leistungsträger nach Maßgabe des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig.

(2) Örtlich zuständig für die Leistungserbringung nach Absatz 1 ist der Leistungsträger nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie den hierzu ergangenen Thüringer Ausführungsvorschriften, der für die Zahlung in den in § 2 SodEG genannten Rechtsverhältnissen örtlich zuständig ist.

Artikel 3
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, soll innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchgeführt werden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zum Beginn der Amtszeit des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt."

2. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "durch Hand-schlag" gestrichen.
3. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

"§ 62 a
Ausnahmeregelungen für das Jahr 2020

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 können notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 58 und 60 geleistet werden. Stehen hierfür keine ausreichenden Deckungsmittel zur Verfügung, können abweichend von § 63 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 Kredite oder Kassenkredite aufgenommen werden. Abweichend von § 64 Abs. 4 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte nach § 64 Abs. 1 bis 3 erteilt werden, wenn diese Rechtsgeschäfte zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig sind.

(2) § 53 a Abs. 2 findet für das Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung. Dies gilt entsprechend für die jährliche Fortschreibung im Fall des § 53 a Abs. 3 Satz 2.

(3) Ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 noch nicht in Kraft getreten, dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Gesundheitsversorgung, sowohl
2. die für Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen, notwendigen Ausgaben geleistet und hierfür abweichend von § 61 Abs. 2, § 63 Abs. 2 und 3 sowie § 65 Abs. 2 Kredite oder Kassenkredite bis zu einem Drittel der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2019 aufgenommen werden."

4. In § 103 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "durch Hand-schlag" gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes
über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 a wird folgender § 40 b eingefügt:

"§ 40 b

Ausnahmeregelungen für das Jahr 2020

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 können notwendige Aufwendungen und Auszahlungen zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 9 und 11 geleistet werden. Stehen hierfür keine ausreichenden Deckungsmittel zur Verfügung, können abweichend von § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Kredite oder Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu einem Drittel der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit nach der Finanzrechnung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018, soweit der Jahresabschluss mit der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht aufgestellt wurde, aufgenommen werden. Abweichend von § 15 Abs. 4 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte nach § 15 Abs. 1 bis 3 erteilt werden, wenn diese Rechtsgeschäfte zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig sind.

(2) § 4 Abs. 3 findet für das Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung. Dies gilt entsprechend für die jährliche Fortschreibung im Fall des § 4 Abs. 4 Satz 2.

(3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft, dürfen abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Gesundheitsversorgung, sowohl
2. die für Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen, notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen geleistet und hierfür

abweichend von § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 2 Kredite oder Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu einem Drittel der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit nach der Finanzrechnung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018, soweit der Jahresabschluss mit der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht aufgestellt wurden aufgenommen werden."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 5
Änderung der Thüringer
Gemeindehaushaltsverordnung

Die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 dürfen die Mittel der allgemeinen Rücklage abweichend von Ab-

satz 3 zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn

1. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
2. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird."

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Fehlbeträge des Haushaltsjahres 2020 sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 spätestens im vierten, im Fall einer Haushaltssatzung für zwei Jahre spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen."

Artikel 6

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) und Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 2 sollen die Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2020 bis 15. Januar, 15. April, 15. Juni und 15. September mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden."

2. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 sollen die Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten bis 15. Januar, 15. April, 15. Juni und 15. September mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden."

3. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ist Absatz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 nicht anzuwenden."

Artikel 7

Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Dem § 37 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111) wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 können Beschlüsse des Personalrats ausnahmsweise auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen."

Artikel 8

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Nach § 12 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a
Aussetzung der Elternbeitragspflicht

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Eltern während einer Schließung der Schulen und Schulhorte aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes für die Dauer der Schließung nicht an den Personal- und den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung sowie den Kosten für die Unterbringung in den Internaten beteiligt. Ist während dieser Zeit eine Elternbeteiligung erfolgt, ist diese innerhalb der ersten drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Schulhortbetriebs zu verrechnen. Wird die Hortbetreuung nach dem Ende der Schließung nicht mehr in Anspruch genommen, erfolgt eine Erstattung. Fallen in einem Monat sowohl Hortbetreuung als auch Schließzeiten an, ist eine erhobene monatliche Elternbeteiligung anteilig zu berechnen. Satz 1 gilt nicht im Fall einer tatsächlich erfolgten Hortbetreuung während der Zeit der Schließung.

(2) Den kommunalen Schulträgern, die an ihren Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen Schulhorte nach § 10 Abs. 1 führen, gewährt das Land einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für die Einnahmeverluste aufgrund der nicht zu erhebenden Elternbeteiligung an den sonstigen Betriebskosten.

(3) Grundlage für die Berechnung des Ausgleichs nach Absatz 2 ist die Höhe der Gesamteinnahmen des jeweiligen kommunalen Schulträgers aus der Elternbeteiligung abzüglich der Abführungen an den Landeshaushalt hinsichtlich der Personalkostenbeteiligung nach der Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte des vorvergangenen Jahres. Zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatsbetrags wird der nach Satz 1 ermittelte Betrag durch die Anzahl der Monate, für die eine Elternbeteiligung erhoben wird, dividiert.

(4) Die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ergibt sich aus der Multiplikation des nach Absatz 3 ermittelten Monatsbetrags mit der Anzahl der Monate, in denen der kommunale Schulträger aufgrund der Schließung der Schulen nach dem Infektionsschutzgesetz keine Elternbeteiligung erfolgte. Ein anteiliger Ausgleich ist möglich. Im Fall einer nur tageweisen Schließung im Monat wird der nach Absatz 3 ermittelte Monatsbetrag durch die Anzahl aller Werk-tage des Monats geteilt und mit der Anzahl der Tage der Schließung multipliziert.

(5) Der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Ausgleich wird spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Schul- und Hortbetriebs durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium ausgezahlt."

Artikel 9
Änderung des Thüringer Gesetzes über
Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG)

Nach § 18 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird folgender § 18 a eingefügt:

"§ 18 a

Erstattungsregelung für Einnahmeausfälle aufgrund des teilweisen Verzichts auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung in der Primarstufe an Schulen in freier Trägerschaft

(1) Haben die Träger von Schulen in freier Trägerschaft während einer Schließung der Schulen und Schulhorte aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung teilweise verzichtet oder erstatten sie dieses teilweise zurück, gewährt das Land einen pauschalisierten finanziellen Ausgleich in Höhe von 48 Euro je Ganztagsplatz pro Monat.

(2) Die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ergibt sich aus der Multiplikation des nach Absatz 2 ermittelten Monatsbetrags mit der Anzahl der Monate, in denen der freie Schulträger aufgrund der Schließung der Schulen nach dem Infektionsschutzgesetz kein Schulgeld für die Ganztagsbetreuung einforderte. Ein anteiliger Ausgleich ist möglich. Im Fall einer nur tageweisen Schließung im Monat wird der nach Absatz 1 ermittelte Monatsbetrag durch die Anzahl aller Werktage des Monats geteilt und mit der Anzahl der Tage der Schließung multipliziert.

(3) Der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Ausgleich wird spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium ausgezahlt.

(4) Der Ausgleich des entgangenen Schulgelds für die Ganztagsbetreuung ist außerhalb der in § 18 geregelten staatlichen Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand zu gewähren und nicht anzurechnen."

**Artikel 10
Änderung des Thüringer
Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

"§ 30 a

Aussetzung der Elternbeitragspflicht

(1) Abweichend von § 29 Abs. 1 werden während der Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes für die Dauer der Schließung keine Elternbeiträge erhoben (Aussetzung der Elternbeitragspflicht). Sind während dieser Zeit Elternbeiträge erhoben worden, sind diese innerhalb der ersten drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Betreuungsbetriebes zu verrechnen. Wird die Kindertagesbetreuung nach dem Ende der Schließung nicht mehr in Anspruch genommen, erfolgt eine Erstat-

tung. Satz 1 gilt nicht im Fall einer tatsächlich erfolgten Kinderbetreuung während der Zeit der Schließung.

(2) Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach Absatz 1 erhält die jeweilige Gemeinde für die in der Mitteilung nach Absatz 6 Satz 1 erfassten Kinder je Kind für die Dauer der Schließung vom Land einen zusätzlichen Zuschuss.

(3) Die Zahlung des Zuschusses nach Absatz 2 erfolgt nur bei einer vertragsgemäßen Weiterzahlung des Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung oder bei gegebenenfalls beantragtem Kurzarbeitergeld bei einer vollen Aufstockung des vertragsgemäßen Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung.

(4) Der Zuschuss nach Absatz 2 für diese Kinder bemisst sich nach der Anzahl der Kalendermonate, in denen die Schließung nach Absatz 1 den vollen Kalendermonat umfasst, und nach dem nach § 30 Abs. 2 für das aktuelle Kindergartenjahr ermittelten durchschnittlich zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag in der jeweiligen Gemeinde. Sofern für das aktuelle Kindergartenjahr der durchschnittlich zu zahlende monatliche Elternbeitrag noch nicht ermittelt ist, ist der durchschnittlich gezahlte monatliche Elternbeitrag des vorangegangenen Kindergartenjahres zugrunde zu legen. Im Fall einer nur tageweisen Schließung im Monat wird der ermittelte durchschnittlich gezahlte monatliche Elternbeitrag durch 30 geteilt und mit der Anzahl der Tage der Schließung multipliziert.

(5) Der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Ausgleich wird nach Beendigung der Schließungen der Kindertageseinrichtungen aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes durch das Ministerium an die Gemeinde ausgezahlt.

(6) Die Gemeinde hat dem Ministerium die Anzahl der Kinder, die aufgrund der Schließung der im jeweiligen Gemeindegebiet im Bedarfsplan aufgenommenen Kindertageseinrichtungen nicht betreut werden, mitzuteilen. Kinder, für die kein Elternbeitrag nach § 30 Abs. 1 geltend gemacht werden darf oder für die eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, sind bei der Mitteilung nicht zu berücksichtigen. Die Träger nach § 6 Abs. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend. Abweichend von Absatz 3 bemisst sich der Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege nach der Anzahl der Kalendermonate, in denen die Schließung nach Absatz 1 den vollen Kalendermonat umfasst, und dem nach § 23 Abs. 2 Satz 2 für das zum Ausgleichsjahr vorvergangene Jahr ermittelten Durchschnittsbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Im Fall einer nur tageweisen Schließung im Monat wird

der ermittelte Durchschnittsbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch 30 geteilt und mit der Anzahl der Tage der Schließung multipliziert.

(8) Das Ministerium wird ermächtigt, Näheres zum Verfahren und zur Auszahlung nach den Absätzen 2 bis 7 in einer Rechtsverordnung festzulegen."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 11 Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a
Ausnahmeregelung zur Förderung nach § 12

Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 4, wird für das Jahr 2022 das Jahr 2019 zweimal und werden für das Jahr 2023 die Jahre 2019 und 2021 als Grundlage der Berechnung des variablen Anteiles herangezogen."

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a
Ausnahmeregelung für das Jahr 2021

Abweichend von § 13 Satz 2 bemessen sich die Zuschüsse für anerkannte Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse für das Jahr 2021 unter Zugrundelegung der im Kalenderjahr 2019 dafür durchgeführten Unterrichtseinheiten nach dem dafür ausgebrachten Haushaltsansatz."

Artikel 12 Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

§ 1
Satzungsermächtigung

Die Hochschulen können von bestehenden Satzungen abweichende Regelungen fach- und themenübergreifend in einer zu befristenden Satzung (Rahmensatzung) treffen, wenn und soweit diese zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie erforderlich sind; diese Satzungen bedürfen nicht der Genehmigung des Ministeriums.

§ 2
Sonderregelung zum Jahresbericht

Abweichend von § 10 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), das

zuletzt durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, ist der Jahresbericht der Hochschulen nach § 10 Abs. 1 ThürHG für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Juli 2020 vorzulegen.

§ 3

Sonderregelungen zum Jahresabschluss

(1) Abweichend von § 14 Abs. 8 Satz 4 ThürHG ist der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Juli 2020 vorzulegen.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 8 Satz 5 ThürHG ist der festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Oktober 2020 vorzulegen.

§ 4

Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft

(1) Verzögert sich die Wahl der Vertreter oder der Zusammentritt der zentralen Organe, verlängert sich abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürHG die Amtszeit der Vertreter in den zentralen Organen bis zu einem Jahr.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Amtszeit der Vertreter in den sonstigen Organen und Gremien auch ohne Grundlage in der Grundordnung der Hochschule, für die Vertreter in den Organen der Studierendenschaft auch ohne Grundlage in der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

(1) Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können auch elektronisch einberufen werden. Ladungsfristen können in besonders dringlichen Fällen auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden; in diesem Fall sind die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und erläuternde Unterlagen dem verkürzten Verfahren entsprechend anzupassen. Die Begründung der Dringlichkeit ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern kein Mitglied widerspricht. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ende des Tages vor dem Sitzungstermin möglich. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(3) Eine Beschlussfassung auch im Zusammenhang mit einer Wahl ist schriftlich, elektronisch oder per Telefon- oder Videokonferenz möglich, auch wenn dies in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums oder in den sonstigen Satzungen der Hochschule nicht ausdrücklich zugelassen ist, sofern kein Mitglied widerspricht. Der Widerspruch muss unverzüglich nach Erhalt der Beschlussvorlagen schriftlich oder elektronisch erklärt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 ist abweichend von § 25 Abs. 1 ThürHG für die Beschlussfähigkeit nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung

der Mitglieder im schriftlichen Verfahren oder in der Telefon- oder Videokonferenz maßgebend.

(4) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig. Sofern eine solche nicht möglich ist, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über den Sitzungsinhalt und Beschlüsse in geeigneter Weise informiert wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Gremien der Studierendenschaft entsprechend.

§ 6 Online-Prüfungen

Die Hochschulen sind befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen, sofern die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen gewährleistet sind. Sie können diese auch außerhalb ihres Standortes durchführen und sich dabei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.

§ 7 Verlängerung der Immatrikulation

Sofern einem Studierenden aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder durch die Hochschule die Erbringung von nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 nicht möglich ist, kann die Immatrikulation auf Antrag über den 30. September 2020 hinausgehend einmalig und längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Gebühren oder Beiträge, deren Zahlung für eine Immatrikulation nachzuweisen ist, sind für eine Verlängerung der Immatrikulation nach Satz 1 nicht zu entrichten. Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die Verzögerungen oder die Nichterbringung von Studien- und Prüfungsleistungen auf die in Satz 1 genannten Einschränkungen zurückzuführen sind.

§ 8 Weitergewährung von Stipendien der Thüringer Graduiertenförderung

Unterbricht ein Stipendiat sein Promotionsvorhaben oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder durch die Hochschule für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, kann auf Antrag ein nach der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), gewährtes Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden. Die Weiterzahlung des Stipendiums und Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach Satz 1 kann einmalig für bis zu sechs Monate erfolgen. Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die Fortführung des Promotionsvorhabens oder des künstlerischen Entwicklungsvor-

habens aufgrund der in Satz 1 genannten Einschränkungen verhindert oder wesentlich verzögert wurde, ohne dass der Stipendiat dies zu vertreten hat.

§ 9

Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Dauer des Sommersemesters 2020 hinausgeschoben.

(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG wird für das Sommersemester 2020 erlassen. Dies gilt nur, sofern die Gebührenpflicht nicht bereits nach Absatz 1 hinausgeschoben wurde.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 13

Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

§ 4 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben, um Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, oder besondere Studienzeiten, soweit diese entsprechend § 52 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach den maßgeblichen Bestimmungen in den Hochschulsatzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, höchstens jedoch um zwei Semester."

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung

In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 347) wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 12" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 13" ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Thüringer Wassergesetzes

Das Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 17" durch die Angabe "§ 16" ersetzt.
2. In § 48 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte "bis zum 30. Juni 2021" ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"

Dem § 12 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Darüber hinausgehend kann die Landesforstanstalt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Kredite aufnehmen, um Waldgrundstücke zu erwerben. Eine Kreditaufnahme nach Satz 2 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium."

Artikel 17
Thüringer Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie (Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz)

§ 1
Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 (ThürHhG 2020) vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 242) genannten Betrag Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zur Stabilisierung von infolge der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von 915 Millionen Euro zu übernehmen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHhG 2020 genannten Betrag Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zur Stabilisierung von infolge der Corona-Pandemie betroffenen Organisationen und Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von 20 Millionen Euro zu übernehmen.

(3) Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils

anderen Gewährleistungsermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 verwendet werden.

Artikel 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.

(3) Artikel 12 §§ 1 bis 7 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(4) Artikel 12 §§ 8 und 10 treten mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.

(5) Artikel 17 tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 vorangeht, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Begründung:**Zu Artikel 1****A. Allgemeiner Teil**

Durch die Corona-Pandemie entstanden und entstehen große, in weiten Teilen noch nicht zu beziffernde wirtschaftliche und finanzielle Folgen bei Unternehmen, bei staatlichen und kommunalen Einrichtungen, bei Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, freien Trägern und kommunalen Gebietskörperschaften.

Es sind ganz erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig, um diese Folgen (teilweise) zu kompensieren und die Auswirkungen auch nach Ende der Pandemie abzumildern. Der Freistaat Thüringen und der Bund stellen hierfür erhebliche Mittel bereit. Zur Verwaltung dieser Mittel und zur Auszahlung zum Zwecke der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen wird ein zeitlich befristetes Sondervermögen des Freistaats Thüringen errichtet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

§ 1 regelt konstitutiv die Errichtung des Sondervermögens. Da das Sondervermögen ausschließlich der unmittelbaren Hilfeleistung während und kurz- bis mittelfristig nach der Corona-Pandemie dient, ist das Sondervermögen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 befristet.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die Zweckbestimmung des Sondervermögens und trifft nähere Regelungen zur Verwendung der Fondsmittel. Sie benennt die Maßnahmen, die aus den Mitteln des Sondervermögens finanziert werden dürfen. Maßnahmen, die über die Kompensation von direkten oder indirekten Folgen der Corona-Pandemie hinausgehen, können nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden.

Zu § 3

Enthält nähere Regelungen zur Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr.

Zu § 4

Enthält nähere Regelungen zur Verwaltung des Sondervermögens.

Zu § 5

Regelt die Mittelzuführung zum Sondervermögen und die Sicherstellung der Liquidität des Sondervermögens.

Zu § 6

Bestimmt, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen sind, und regelt, wie der Wirtschaftsplan veröffentlicht und dem Landtag zur Kenntnis zu geben ist. Die Mittelverteilung auf die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen und der Mittelabfluss des Sondervermögens sind damit

transparent und nachvollziehbar. Für das Sondervermögen gilt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln grundsätzlich das Haushaltsrecht des Freistaats Thüringen.

Zu § 7

Die Vorschrift gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens.

Zu § 8

Die Verwaltungskosten des Sondervermögens trägt der Freistaat Thüringen.

Zu § 9

Das Sondervermögen hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 und gilt ab diesem Zeitpunkt als aufgelöst. Sollte das Sondervermögen zum Zeitpunkt der Auflösung einen positiven Bestand haben, werden die Mittel als allgemeine Deckungsmittel dem Landeshaushalt zugeführt.

Zu Artikel 2

Allgemeines

Im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist die Gewährung von Zuschüssen an die sozialen Dienstleister zur Krisenbewältigung geregelt, um den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger zu sichern, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher - mit Ausnahme des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Elften Buches Sozialgesetzbuch - oder dem Aufenthaltsgesetz Leistungen erbringen. Soweit die zuständigen Leistungsträger durch Landesrecht bestimmt sind, muss eine zuständige Stelle bestimmt werden, um die Erfüllung der Aufgabe zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Aufgabe nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist von den geltenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen nicht erfasst. Gleichwohl steht sie in der Sache in unmittelbarem Zusammenhang mit den Leistungen, deren Wegfall aufgrund infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen durch Zuschüsse teilweise ausgeglichen wird. Derzeit sind die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis für den Vollzug von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständig. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz mit den regulären Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist es zwingend erforderlich, dass die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe vollziehen. Den genannten Regelungen folgend wird die Aufgabe zur Wahrnehmung im eigenen Wirkungskreis übertragen. Die örtliche Zuständigkeit erfolgt ebenfalls unter Bezugnahme auf die geltenden Regelungen für den Vollzug von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Wegen der Eilbedürftigkeit der in § 3 SodEG vorgesehenen Auszahlungen ist schnellstmöglich die Zuständigkeit zu regeln.

Mit § 2 SodEG sind die Aufgaben den Leistungsträgern nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) unmittelbar zugewiesen, sofern die Zuständigkeit für den Leistungsbereich nicht durch die Länder zu regeln ist. Zu diesen Leistungsträgern gehören auch die Landkreise und kreisfreien Städte, denen nach den §§ 12 und 19a Abs. 2 SGB I in Verbindung mit den §§ 6a und 6b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) in der jeweils geltenden Fassung die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugewiesen worden sind. Insofern erfolgt auch in dieser Rechtsverordnung eine Klarstellung, dass die Zuständigkeitsbestimmung derjenigen folgt, die für die Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt. Nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im eigenen Wirkungsbereich tätig. Das gilt dann auch für die aufgrund dieser Zuständigkeit erbrachten Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Für die neu gebildeten Gemeinden sieht § 9 Abs. 6 Satz 1 derzeit vor, dass innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchzuführen ist. Durch die Umwandlung dieser Ist-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift wird die Möglichkeit einer Abweichung von der Sechsmonatsfrist aus wichtigen sachlichen Gründen ermöglicht. Mit der Neuregelung sind Wahlen der Gemeindeorgane der neu gebildeten Gemeinde im Regelfall innerhalb der sechs Monate nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung durchzuführen. Nur wenn die Wahl aufgrund einer Ausnahmesituation wie der Corona-Pandemie oder aus sonstigen wichtigen sachlichen Gründen nicht innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden kann, ist sie auch nach Ablauf der Sechsmonatsfrist zulässig.

Mit der Neuregelung wird darüber hinaus klargestellt, dass sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zum Amtsantritt der neuen Gemeinderatsmitglieder und nicht nur bis zu deren Wahl aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammensetzt. Gleiches gilt für die Bestellung eines Beauftragten zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters. Dieser wird für den Zeitraum bis zum Amtsantritt des Bürgermeisters und nicht nur bis zu dessen Wahl bestimmt.

Zu Nummer 2

In der Thüringer Kommunalordnung ist bestimmt, dass gewählte Mitglieder von Gemeinderäten und Kreistagen in der ersten öffentlich stattfindenden Sitzung nach ihrer Wahl auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten durch Handschlag des Bürgermeisters beziehungsweise des Landesrats zu verpflichten sind. Nach den Kommunalwahlen in den Jahren 2014 und 2019 ist es in einigen Kommunen zu Situationen gekommen, in denen gewählten Gemeinderatsmitgliedern von Bürgermeistern aus politischen und/oder persönlichen Gründen der Handschlag verweigert wurde. Dies hat zu Verwerfungen und in einem Fall zu einem gerichtlichen Verfahren geführt.

Zur zukünftigen Vermeidung solcher Situationen soll der Handschlag bei den Verpflichtungen von Gemeinderats- und Kreistagsmitgliedern abgeschafft werden. Der Handschlag ist ein überkommenes und rein symbolisches Ritual; eine Verpflichtung zum Körperkontakt ist nicht mehr zeitgemäß. Durch die Streichung des Handschlags als Verpflichtung werden Bürgermeister und Landräten nicht die Möglichkeiten genommen, neu gewählten Gemeinderats- beziehungsweise Kreistagsmitgliedern bei der Verpflichtung die Hand zu schütteln. Die äußere Gestaltung der Verpflichtung wird vielmehr gänzlich in die Hände des Verpflichtenden gelegt.

Das Unterlassen des Handschlages führt zudem bereits nach bestehender Rechtslage nicht zum Verlust des Amtes für das betreffende Mitglied eines Gemeinderats oder eines Kreistags. Das Verwaltungsgericht Meiningen (Az.: Urteil vom 25.11.14, 2 K 268/14 Me) hat in dem oben beschriebenen Streitfall insoweit klargestellt, dass "[D]urch den Handschlag (...) bei der Verpflichtung weder zusätzliche Rechtssicherheit und -klarheit noch ein erhöhter Schutz des Adressaten erreicht" werden.

Mit der Streichung der Worte "durch Handschlag" kann künftig die Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Gemeinderäte und Kreistage auf eine gewissenhafte Pflichterfüllung durch die Bürgermeister beziehungsweise die Landräte ohne Handschlag erfolgen. Die weiteren Bestimmungen zur Verpflichtung auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes bleiben davon unberührt.

Zu Nummer 3

Durch die Regelung wird die Möglichkeit der Gemeinden, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, flexibler gestaltet. Hierbei soll es sich um Ausgaben für Aufgaben des öffentlichen Wohls handeln. Dies umfasst insbesondere das komplette Aufgabenspektrum der Kommunen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Zu diesem Zweck werden Ausnahmen von den §§ 58 und 60 zugelassen und den Gemeinden abweichend von den in § 65 Abs. 2 geregelten genehmigungspflichtigen Höchstbeträgen ermöglicht, Kassenkredite aufzunehmen.

Die Genehmigungsanforderungen für Rechtsgeschäfte zur Aufnahme kreditähnlicher Verpflichtungen und zur Übernahme von Sicherheiten werden befristet gelockert, soweit diese Rechtsgeschäfte zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig sind.

Trotz einer weiter bestehenden Pflicht zur Haushaltssicherung finden die Verfahrensanforderungen (Gemeinderatsbeschluss und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) bis zum 31. Dezember 2020 für das Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung. Dies gilt auch für die entsprechenden Fortschreibungen der Konzepte im Jahr 2020.

Des Weiteren werden die Gemeinden abweichend von den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ermächtigt, auch ohne beschlossene Haushaltssatzung zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendige Ausgaben zu leisten und zu diesem Zweck Kassenkredite und Kredite aufzunehmen. Die Ausgaben müssen damit nicht mehr für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sein.

Die Regelungen gelten nach § 114 entsprechend für die Landkreise.

Zu Nummer 4

Die Begründung entspricht der Begründung zu Nummer 2.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt die Ausnahmeregelungen des Artikels 3 Nr. 3 entsprechend für Gemeinden und Landkreise mit kommunaler Doppik.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Damit wird sichergestellt, dass vorhandene Bestände der allgemeinen Rücklage unter vereinfachten Voraussetzungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts herangezogen werden können.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz lässt befristet bis zum Jahr 2025 die Möglichkeit zu, im Haushaltsjahr 2020 entstandene Fehlbeträge spätestens nach vier, im Fall einer Haushaltssatzung für zwei Jahre nach fünf Jahren zu decken.

Zu Artikel 6

Um die Liquidität der Gemeinden und Landkreise kurzfristig zu verbessern, werden zwei Auszahlungstermine für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2020 vom 15. Juli auf den 15. Juni und vom 15. Oktober auf den 15. September vorverlegt.

Der Artikel hebt zudem die Voraussetzung eines rechtsaufsichtlich genehmigten Haushaltssicherungskonzepts für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung befristet für das Jahr 2020 auf.

Zu Artikel 7

§ 37 Abs. 1 bestimmt, dass die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der gegenwärtigen Pandemiesituation ist die Durchführung von Sitzungen der Personalvertretungen nicht sichergestellt. Es müssen aber die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und damit der Dienstbetrieb in den Behörden und Einrichtungen aufrechterhalten werden, wodurch naturgemäß auch Aufgaben der Personalvertretungen anfallen. Zur Erfüllung von Aufgaben der Personalvertretungen sind zwar Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften nach § 3 Abs. 1 der Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 26. März 2020 zugelassen, wenn die nach Absatz 5 vorgeschriebenen Voraussetzungen (Hygienevorschriften nach § 4 und weitere Schutzmaßnahmen) eingehalten werden. Können diese Voraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Sitzung der Personalvertretung nicht stattfinden.

Deshalb soll für einen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 begrenzten Zeitraum die Möglichkeit der Beschlussfassung mittels Umlaufbeschlussverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- und Videokonferenz eingeräumt werden.

Während Beschlussfassungen durch Personalvertretungen mittels Telefon- und Videokonferenzen können sensible personenbezogene Daten in Bild und Ton anfallen. Es sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine datenschutzgerechte Verarbeitung von besonders sensibel zu handhabenden Daten nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Hierzu hat der Audio- und Videostrom eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu garantieren, die dem

aktuellen Stand der Technik entspricht. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Kenntnisnahmen Dritter (beispielsweise durch unbefugtes Mitschneiden von Audio-Videoinhalten) ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 8

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung, dass während der Dauer einer Schließung der Schulen aufgrund von Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz keine Elternbeiträge zu den Personalkosten des Landes wie auch den sonstigen Betriebskosten der kommunalen Schulträger erhoben werden. Der Verzicht greift in den Fällen nicht, in denen das Angebot einer Hortbetreuung für Kinder von Erziehungsberechtigten tatsächlich wahrgenommen wird (sogenannte Notbetreuung). Zu viel gezahlte Elternbeiträge werden erstattet. Dies erfolgt regelmäßig im Wege der Verrechnung. Wird im Einzelfall eine Hortbetreuung nach dem Ende der Schließung nicht mehr in Anspruch genommen, erfolgt eine Erstattung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der finanzielle Ausgleich für den Einnahmeverlust aufgrund der Nichterhebung einer Betriebskostenbeteiligung dem Grunde nach geregelt. Er wird an die kommunalen Schulträger ausgereicht, die Horte an Schulen unterhalten.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmeausfälle der Kommunen durch den Verzicht auf die Erhebung der Elternbeteiligung während der Schulschließungen ist aufgrund des hiermit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands nur erschwert möglich und könnte erst spät erfolgen. Der finanzielle Ausgleich wird demzufolge pauschaliert aufgrund der Daten der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen des dem Ausgleichsjahr vorvergangenen Jahres ausgereicht. In der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen sind die Einnahmen aus Elternbeteiligung gesondert erfasst. Die Einnahmen beinhalten in der Statistik die Gesamteinnahmen aus der Elternbeteiligung an den Personalkosten des Landes und den sonstigen Betriebskosten der Kommunen. Die Einnahmen aus der Beteiligung an den Personalkosten sind dem Land bekannt, sodass die Differenz unter zusätzlicher Berücksichtigung des Einbehalts bei der Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung nach § 6 Satz 2 ThürHortKBVO (2,5 vom Hundert) die Elternbeteiligung an den sonstigen Betriebskosten der Kommunen darstellt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Regularien zur Auszahlung des pauschalierten finanziellen Ausgleichs festgelegt. Mit der kurzfristigen Terminierung der Auszahlung des finanziellen Ausgleichs von drei Monaten nach Beendigung der Schließung wird ein eventueller Liquiditätsengpass bei den kommunalen Schulträgern minimiert und verkürzt.

Zu Artikel 9

Inwieweit die Träger von Schulen in freier Trägerschaft während der Zeit der Schul- und Hortschließung aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung teilweise ver-

zichten, liegt in ihrer eigenen Verantwortung auf der Grundlage der jeweiligen Schulverträge. Wo ein solcher Verzicht erfolgt ist, scheint eine Gleichbehandlung mit den staatlichen Schulen geboten. Das Land erstattet daher Einnahmeverluste, die aus dem teilweisen Verzicht auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung entstehen.

Zu Artikel 10

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verhältnis zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Eltern. Satz 1 untersagt den kommunalen oder freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, für Kinder, die wegen der Schließung der Einrichtung aufgrund infektionsschützender Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden können, einen Elternbeitrag zu erheben. Das Verbot nach Satz 1 gilt für alle Träger unmittelbar und bezieht sich auf die Dauer der Schließung.

Satz 2 stellt sicher, dass Elternbeiträge, die für den Zeitraum der Schließung zu viel erhoben wurden, an die Eltern zurückgezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt regelmäßig im Wege der Verrechnung. Wird im Einzelfall eine Kinderbetreuung nach dem Ende der Schließung nicht mehr in Anspruch genommen, erfolgt eine Erstattung. Diese muss innerhalb der ersten drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen.

Satz 4 regelt, dass Eltern, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, den Elternbeitrag unverändert zahlen. Denn in diesen Fällen haben die Kindertageseinrichtungen auch unter den besonderen Bedingungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus eine zuverlässige und risikoarme Betreuung der Kinder sichergestellt. Die von der Kindertageseinrichtung geschuldete Leistung wurde also trotz der erschwerten Bedingungen aufrechterhalten. Dadurch konnten diese Eltern ihrer beruflichen Tätigkeit weiter nachgehen, ihr Einkommen blieb unverändert.

Zu den Absätzen 2 bis 6

Die Absätze 2 bis 6 regeln den Ausgleich der Mindereinnahmen der Kommunen infolge des Verzichts auf die Elternbeiträge durch das Land und setzt die Vereinbarungen um, die im "Kindergartenpakt" am 3. April 2020 zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege geschlossen wurden.

Mit Absatz 2 übernimmt das Land die für die Kommunen entfallenden Elternbeiträge. Da auch die übrigen Landesmittel unverändert weiter gezahlt werden, bleiben auf diese Weise alle Säulen der Kita-Finanzierung (kommunale Eigenmittel, Elternbeiträge, direkte und mittelbare Landesfinanzierung) auch während der Zeit der Schließungen erhalten. Der Absatz regelt den Ausgleich dem Grunde nach.

Absatz 3 stellt klar, dass mit diesen Ersatzmitteln die Kommunen unterstützt werden, ihren finanziellen Verpflichtungen im Bereich der Kindertagesbetreuung nachzukommen. Durch den Erhalt aller Säulen der Kita-Finanzierung sind in den Kommunen die Finanzmittel vorhanden, um eigenes Personal in Kindertageseinrichtungen vertragsgemäß weiter zu entlohnen oder gegebenenfalls beantragtes Kurzarbeitergeld auf bis zu 100 Prozent des Nettogehalts aufzustocken. Die Kommunen können und dürfen auch gegenüber freien Trägern deren volle Personalkosten oder deren Kosten für eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 100 Prozent des Nettogehalts als "erforderliche Betriebskosten"

im Sinne von § 21 Abs. 4 ThürKitaG anerkennen. Umgekehrt erstattet das Land die Elternbeiträge nur, soweit diese Kosten auch während der Schließung tatsächlich weiter entstehen. Reduzieren kommunale oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen ihre Personalkosten trotz der hiesigen Regelung durch Kurzarbeit ohne Aufstockung, Kündigungen oder ähnliche Maßnahmen, führt dies direkt oder mittelbar zu Einsparungen der Kommunen, sodass es auch keines finanziellen Ausgleichs der entfallenen Elternbeiträge aus Landesmitteln bedarf.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten die Grundsätze zu Höhe, Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses.

In Absatz 6 sind die entsprechenden Meldepflichten der Kommunen bezüglich der notwendigen Daten zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags genannt und geregelt. Danach ist die Anzahl der Kinder zu melden, welche keine Betreuungsleistung nach § 2 Abs. 1 ThürKitaG aufgrund der Schließung der Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG in Anspruch nehmen konnten. Ausgenommen hiervon sind zum einen die Kinder, für die keine Elternbeiträge nach § 30 Abs. 1 ThürKitaG erhoben werden, da anderenfalls eine Doppelzahlung des Landes für diese Kinder erfolgen würde. Zum anderen sind die Kinder ausgenommen, deren Eltern in systemrelevanten Berufsfeldern tätig sind und das Betreuungsangebot nach § 2 Abs. 1 ThürKitaG im Rahmen einer Notbetreuung weiter in Anspruch genommen haben.

Absatz 7 erstreckt die Aussetzung der Elternbeitragspflicht und die damit verbundenen Folgen auf die Kindertagespflege, weil hier die Interessenlagen gleich sind. Die abweichende Festlegung zur Höhe des Landeszuschusses resultiert aus dem Umstand, dass für eine Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchschnittlich höhere Elternbeiträge festgelegt wurden als von den Gemeinden für eine Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Absatz 8 überträgt dem für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium die Aufgabe, die näheren Einzelheiten zum Verfahren und zur Auszahlung per Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Artikel 11

Zu Nummer 1

Damit wird sichergestellt, dass das Jahr 2020 nicht zur Berechnung des variablen Anteiles der Grundförderung für die Jahre 2022 und 2023 dient. Stattdessen sollen für das Jahr 2022 zweimal das Jahr 2019 und für das Jahr 2023 die Jahre 2019 und 2021 herangezogen werden. Für die Berechnung des variablen Anteiles ab dem Jahr 2024 gilt wieder das reguläre Verfahren nach § 12 Abs. 2 Satz 6, wonach das vorletzte und vorvorletzte Jahre als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Zu Nummer 2

Damit wird sichergestellt, dass zur Bemessung der Zuschüsse für anerkannte Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse nicht das Jahr 2020 herangezogen wird. Stattdessen soll abweichend von der Regelung in § 13 Satz 2 ThürEBG das Jahr 2019 die Bemessungsgrundlage sein, um eine Finanzierung auf dem aktuellen Niveau des Landeshaushalts 2020 zu gewähren.

Zu Artikel 12

Zu § 1

Aufgrund der Corona-Pandemie wird es erforderlich sein, verschiedene Satzungen der Hochschulen wie etwa Studien- und Prüfungsordnungen an die Herausforderungen der Pandemie anzupassen. Da es sich nur um einen vorübergehenden Anpassungsbedarf handelt, müssen die bestehenden Regelungen nicht zwingend geändert werden; ausreichend sind Sonderregelungen, die nur befristet Abweichungen davon vorsehen. Zur Klarstellung wird daher eine dementsprechende Satzungsermächtigung aufgenommen, die zur Vereinfachung und Beschleunigung ausdrücklich auch die Zusammenfassung von auf unterschiedlichen Satzungsermächtigungsgrundlagen beruhende Regelungen fach- und themenübergreifend in einer Rahmensatzung zulässt. Der Beschleunigung dient auch der Verzicht auf ein Genehmigungserfordernis durch das Ministerium, das etwa bei Immatrikulationsordnungen ohne diese Regelung gelten würde.

Zu § 2

§ 1 regelt eine Verschiebung der in § 10 Abs. 2 ThürHG festgelegten Frist zur Vorlage der Jahresberichte der Hochschulen auf den 31. Juli 2020. Auf diese Weise wird den Hochschulen mehr Zeit für die Erstellung der Jahresberichte eingeräumt.

Zu § 3

Absatz 1 regelt eine Verschiebung der in § 14 Abs. 8 Satz 4 ThürHG festgelegten Frist zur Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der Hochschulen auf den 31. Juli 2020. Dadurch erhalten die Hochschulen und die Wirtschaftsprüfer einen längeren Zeitraum für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

Absatz 2 regelt eine Verschiebung der in § 14 Abs. 8 Satz 5 ThürHG festgelegten Frist zur Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Hochschulen auf den 31. Oktober 2020.

Zu § 4

Mit Absatz 1 soll die Kontinuität der Mitgliedschaft in den zentralen Hochschulorganen sichergestellt werden. Für den Fall, dass sich die Wahl eines Nachfolgers für ein ausscheidendes Mitglied oder der Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Organs pandemiebedingt verzögert, ist angesichts der fortbestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vorübergehend eine über § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürHG hinausgehende Amtszeitverlängerung bis zu einem Jahr erforderlich.

Absatz 2 überträgt die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen auf die Amtszeit der Vertreter in den sonstigen Organen und Gremien der Hochschule sowie auf Vertreter in den Organen der Studierendenschaft. Dies gilt unabhängig von Satzungsregelungen der Hochschule.

Zu § 5

Mit Absatz 1 werden vorübergehende Erleichterungen für die Ladung zu den Sitzungen von Hochschulorganen und -gremien getroffen. Satz 1 erlaubt Ladungen in elektronischer Form, das heißt auch per E-Mail. Diese bereits bislang übliche Ladungsform soll ohne Rücksicht auf bereits vorgesehene Regelungen in den Geschäftsordnungen der Hoch-

schulorgane und -gremien vorübergehend generell erlaubt werden. Satz 2 ermöglicht eine Verkürzung von Ladungsfristen zum Zwecke der Beschleunigung von Entscheidungsprozessen. Um eine Befassung der Gremienmitglieder mit den Beschlussvorlagen vor der Durchführung der Sitzung zu ermöglichen, sind bei der Aufstellung der Tagesordnung und der Erstellung der Beschlussvorlagen die verkürzte Ladungsfrist zu berücksichtigen (Anpassung des Umfangs der Tagesordnungspunkte/Beschlussvorlagen). Zu Nachweiszwecken ist die Protokollierung der Dringlichkeit erforderlich (Satz 3).

Absatz 2 ermöglicht vorübergehende Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Hochschulorgane und -gremien. Zur Vermeidung von Präsenzsitzungen können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Satz 1). Um dem grundsätzlichen mündlichen Beratungsgebot Rechnung zu tragen, hat jedes Ausschussmitglied das Recht, durch Widerspruch eine mündliche Erörterung in einer Präsenzsitzung und damit die Möglichkeit eines direkten Diskurses zu erzwingen. Satz 2 trifft Regelungen zu Form und Frist des Widerspruchs. Satz 3 sieht vor, dass in der Sitzungsniederschrift zu Nachweiszwecken auch die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen ist.

Absatz 3 regelt in Satz 1, dass Beschlussfassungen von Hochschulorganen und -gremien auch ohne eine Regelung in den Geschäftsordnungen (vergleiche § 25 Abs. 3 ThürHG) oder in anderen Satzungen der Hochschule schriftlich, elektronisch (per E-Mail) oder durch Abstimmungen in Telefon- oder Videokonferenzen möglich sind. Dies gilt auch für Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Wahlen etwa von Präsidiums- (vergleiche §§ 30 Abs. 4, 32 Abs. 2, 36 Abs. 1 ThürHG), Dekanats- (vergleiche § 39 Abs. 3 ThürHG) oder Klinikumsvorstandsmitgliedern (vergleiche § 105 ThürHG) und so weiter. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch Beschlüsse nicht gegen den Willen einzelner Mitglieder in der nach Satz 1 genannten Form gefasst werden können, so dass auch hier jedes einzelne Mitglied durch Widerspruch eine Beschlussfassung verlangen kann. Satz 2 trifft Regelungen zu Form und Frist des Widerspruchs, Satz 3 zur Protokollierung. Satz 4 dient der Klarstellung, dass die Beschlussfähigkeit in den Fällen der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung oder der Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz abweichend von § 25 Abs. 1 ThürHG nicht anhand der physischen Anwesenheit der Mitglieder, sondern aufgrund deren Mitwirkung bei der Beschlussfassung festzustellen ist.

Absatz 4 trägt dem Öffentlichkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der durch die Corona-Pandemie veränderten Bedingungen Rechnung.

Absatz 5 ermöglicht durch die entsprechende Anwendung der in den Absätzen 1 bis 4 für die Hochschulorgane und -gremien vorgesehenen Regelungen Verfahrenserleichterungen auch für die Sitzungen und Beschlussfassungen der Organe und Gremien der Studierendenschaften nach §§ 79 ff. ThürHG, ohne dass es weiterer Satzungsregelungen nach § 80 Abs. 2 ThürHG bedarf.

Zu § 6

Die derzeit geltenden Beschränkungen sowie die Hygienevorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz erschweren die Durchführung von Hochschulprüfungen in Form von Präsenzprüfungen. Obwohl das Thüringer Hochschulgesetz keine bestimmte Form von Prüfungen vorschreibt und daher Online-Prüfungen nicht ausschließt, soll zur Gewährung größt-

möglicher Rechtssicherheit klargestellt werden, dass Hochschulprüfungen auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl bei den Hochschulen als auch bei den Studierenden die für Online-Prüfungen erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere, also beispielsweise die Bestimmungen zur Gewährleistung der Chancengleichheit oder der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen regeln die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen oder Rahmenprüfungsordnungen nach § 55 ThürHG.

Zu § 7

§ 7 ermöglicht eine einmalige Verlängerung der Immatrikulation für das Sommersemester 2020 über das Semesterende am 30. September 2020 hinausgehend bis zum 31. Dezember 2020. Damit soll insbesondere Studierenden, die zum Wintersemester 2020/21 an eine andere Hochschule wechseln, oder Absolventen die Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen, die aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen nicht vollständig im Sommersemester erbracht werden konnten, ermöglicht werden. Für die Verlängerung bedarf es eines Antrags, durch den der Studierende glaubhaft zu machen hat, dass die Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen ohne eigenes Verschulden nicht erbracht werden konnten. Die Hochschule verzichtet in diesen Fällen auf Gebühren oder Beiträge nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ThürHG, da es den Studierenden für die kurzzeitige Verlängerung der Immatrikulation nicht zuzumuten ist, die normalerweise zu entrichtenden Beiträge für ein ganzes Semester zu entrichten.

Zu § 8

Mit § 8 wird neben den bestehenden Verlängerungstatbeständen in § 63 Abs. 3 ThürHG die Möglichkeit geschaffen, die Förderungsdauer einmalig um bis zu sechs Monate zu verlängern, wenn Stipendiaten aufgrund von Einschränkungen (z.B. Quarantäne, Kontaktverbot, Schließung von Forschungseinrichtungen oder Rechercheeinrichtungen) im Zuge der Eindämmung der Corona-Pandemie nicht an ihrem Fördervorhaben weiterarbeiten können oder sich der Fortschritt des Fördervorhabens wegen der Einschränkungen wesentlich verzögert. Der Stipendiat muss diese Verzögerungen in seinem Antrag auf Verlängerung der Förderung glaubhaft darlegen. Verlängert wird nur die Zeit der tatsächlichen, durch die Pandemie bedingten Einschränkung beziehungsweise Verzögerung, die über eine Bagatellgrenze von einem Monat hinausgeht. Die Verlängerung kann lediglich einmalig und für maximal sechs Monate gewährt werden. Der Stipendiat darf die pandemiebedingte Verzögerung nicht zu vertreten haben (z.B. durch eine privat veranlasste Reise in ein bekanntes oder ihm fahrlässig nicht bekanntes Risikogebiet mit sich daraus ergebender dortiger Quarantäne oder anschließender Quarantäne nach Rückkehr).

Zu § 9

§ 9 dient der Berücksichtigung von pandemiebedingten Einschränkungen für Studierende bei der Gebührenpflicht für Regelstudienzeitüberschreitung nach § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung. Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen für alle Studierenden gewisse Verzögerungen im Studienverlauf des Sommersemesters 2020 eintreten. Daher wird mit der Regelung in Absatz 1 pauschal für alle Stu-

dierenden die Gebührenpflicht für Regelstudienzeitüberschreitungen für die Dauer des Sommersemesters 2020 hinausgeschoben. Die Möglichkeiten des Hinausschiebens der Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 4 ThürHGEG bleiben unberührt.

Die Regelung in Absatz 2 ermöglicht den Erlass von Gebühren für das Sommersemester 2020 für Studierende, die bereits Schuldner von Gebühren nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG sind. Satz 2 schließt eine Mehrfachanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG aus.

Zu Artikel 13

Die Änderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) dienen der Erfassung aller unter § 52 Abs. 5 ThürHG zu fassenden Gründe für eine Nichtanrechnung besonderer Studienzeiten auf die Regelstudienzeit. Die Vorschrift des § 52 Abs. 5 Satz 1 ermöglicht es den Hochschulen, durch Satzung besondere Studienzeiten zu bestimmen, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Neben den genannten Beispielen einer aktiven Mitarbeit in Hochschulorganen und -gremien oder von im In- oder Ausland absolvierten Praktika können unter besondere Studienzeiten auch Zeiten gefasst werden, die mit pandemiebedingten Einschränkungen für die Studierenden verbunden sind. Um diese Nichtanrechnung bei der Erhebung der Gebühren bei einer Regelstudienzeitüberschreitung nach § 4 ThürHGEG zugunsten des Studierenden berücksichtigen zu können, bedarf es einer Verallgemeinerung und damit Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 ThürHGEG.

Zu Artikel 14

In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG) werden im Wege eines Verweises auf § 4 Abs. 1 ThürFWG diejenigen Aufgaben benannt, für die das Land eine Finanzierung übernimmt. Hierin wird unter anderem auch auf die Nummer 12 des § 4 Abs. 1 ThürFWG verwiesen. Dies ist jedoch falsch. Es müsste stattdessen richtigerweise ein Verweis auf die Nummer 13 erfolgen. Der Aufgabenkatalog des § 4 Abs. 1 ThürFWG wurde im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens um die jetzige Nummer 8 ("Unterhaltung oberirdischer Gewässer und Gewässerabschnitte für Dritte") erweitert. Die notwendige Folgeänderung im Verweis in § 16 Abs. 2 Satz 1 ThürFWG ist jedoch leider unterblieben. Es handelt sich um einen offenkundigen redaktionellen Fehler, der jetzt behoben werden soll.

Zu Artikel 15

Das Thüringer Wassergesetz konnte die später erfolgte Änderung des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung nicht berücksichtigen. Die Änderung folgt insofern in Artikel 14. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, um Auslegungsschwierigkeiten und damit einen erschwerten Vollzug zu vermeiden.

Aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kommt es sowohl bei den Landesbehörden als auch bei den kommunalen Aufgabenträgern bei der Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung, etwa bei der Bereitstellung von Fördermitteln, der Erarbeitung der WRRL-Maßnahmen und bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte zu Verzögerungen. Gerade bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte sind eine Vielzahl von betroffenen Behörden zu beteiligen (vergleiche § 48 Abs. 1 Satz 3 ThürWG), die von pandemiebedingten Verzö-

gerungen betroffen sind. Eine Fristverlängerung von etwas über sechs Monate für die Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte ist daher sachgerecht und angemessen.

Zu Artikel 16

In Absatz 7 wird ein erweiterter Kreditaufnahmetatbestand geregelt. Da sich die Landesforstanstalt zurzeit in einer Phase der holzmarktbedingt schwindenden Liquidität befindet, kann sie den Ankauf forstlicher Flächen nicht mehr im notwendigen Umfang aus eigenen Mitteln sicherstellen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Holzmarkt wird es aber aktuell vermehrt zum Verkauf von Waldflächen kommen. Mit dem Gesetzentwurf wird daher ein erweiterter Kreditaufnahmetatbestand geregelt, der es der Landesforstanstalt ermöglicht, Waldflächen zu erwerben.

Durch einen Erwerb von Waldflächen durch die Landesforstanstalt kann in der aktuellen schwierigen Situation sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen erfolgt und die Waldflächen nicht als reines Investitionsobjekt gehandelt und im schlimmsten Fall schlecht bis gar nicht bewirtschaftet werden.

Mit dem Walderwerb würde zudem dem Anliegen von § 31 des Thüringer Waldgesetzes entsprochen und die Inanspruchnahme anstaltseigener Flächen, zum Beispiel durch Infrastrukturprojekte, aufgewogen. Zudem werden an die Bewirtschaftung des Staatswaldes besondere Anforderungen gestellt. Er hat nicht nur eine Vorbildfunktion zu erfüllen, sondern muss auch Aufgaben übernehmen, die andere Waldbesitzer nicht leisten können.

Langfristig stehen den durch den Erwerb von Wald begründeten Verbindlichkeiten Liegenschaftswerte gegenüber, die sich nach Ende der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Holzmarkt und dem Ende der Borkenkäferkalamität werterhöhend entwickeln werden.

Zu Artikel 17

A. Allgemeines

Aktuell zeichnet sich ein steigender Bedarf an staatlichen Instrumenten zur Sicherung der Liquiditätsausstattung vor allem der Wirtschaft ab. Die infolge der Corona-Pandemie behördlich angeordneten oder freiwilligen Beschränkungen der unternehmerischen Aktivitäten sowie Störungen der Lieferketten führen zu Einnahmeausfällen der Unternehmen und aufgrund weiter anfallender Zahlungsverpflichtungen zu einem dringenden Liquiditätsbedarf. Zugleich kommt es zu Unsicherheiten in der Realwirtschaft und an den Kapitalmärkten, was zu Einschränkungen der Bereitschaft oder Fähigkeit der Banken zur Kreditfinanzierung des gestiegenen Liquiditätsbedarfes der Unternehmen führen kann. Zur Abwendung langfristiger volkswirtschaftlicher und sozialer Schäden haben der Bund und die Länder bereits verschiedene, vor allem kurzfristig wirkende Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft ergriffen. Zur Überwindung der Krise werden allerdings weitere und auch längerfristig wirkende Maßnahmen zur Sicherung des Liquiditätsbedarfs und zur Stabilisierung der Wirtschaft notwendig werden. Mit einer deutlich steigenden Nachfrage nach staatlichen Finanzierungs- und Sicherungsinstrumenten ist deshalb zu rechnen. Zum Zeitpunkt der Regelung der bestehenden Gewährleistungsrahmen des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 war die Corona-Pandemie nicht absehbar.

Dieses Gesetz soll die Handlungsfähigkeit des Landes für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen si-

chern. Das Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz erweitert unter Beachtung des Artikels 98 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen den Handlungsspielraum des Landes bei der Absicherung von Finanzierungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie für Organisationen und Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft um zusätzliche 935 Millionen Euro.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 regelt, in welchen Fällen zusätzlich zur haushaltsgesetzlichen Ermächtigung des § 14 Abs. 1 ThürHhG 2020 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden können.

Die Ergänzung betrifft in Absatz 1 den Gewährleistungsrahmen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ThürHhG 2020.

Es wird angenommen, dass aufgrund der Krise alternative, von den Geschäftsbanken weitgehend unabhängige Finanzierungsangebote in Form von Darlehen der Thüringer Aufbaubank notwendig werden, um Unternehmen auch in den Fällen unterstützen zu können, in denen Geschäftsbanken selbst mit anteiliger staatlicher Bürgschaft zur Finanzierung nicht mehr bereit oder in der Lage sind. Für die Auflage solcher eventueller Darlehensprogramme benötigt die Thüringer Aufbaubank eine Risikoabsicherung durch den Freistaat Thüringen, weshalb eine Erhöhung des Gewährleistungsrahmens um 715 Millionen Euro vorgesehen ist.

Im Raum stehen Darlehensprogramme einerseits für kleine Unternehmen mit einem erwarteten durchschnittlichen Finanzierungsbedarf von rund 50.000 Euro und andererseits für mittlere und größere Unternehmen mit einem Finanzierungsbedarf bis zu zehn Millionen Euro. Bei Annahme einer Nachfrage im Segment der kleinen Unternehmen von rund 2.300 Antragstellern (dies entspricht 20 Prozent der Thüringer Unternehmen mit Umsätzen zwischen 250.000 Euro und zehn Millionen Euro) ergibt sich ein geschätzter Gesamtbetrag von rund 215 Millionen Euro. Im Segment der mittleren und größeren Unternehmen wird unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen sowie der auch durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angebotenen Kreditprogramme (mit bis zu 100 Prozent Haftungsfreistellung) angenommen, dass die Nachfrage nach Darlehen der Thüringer Aufbaubank rund 500 Millionen Euro nicht übersteigen wird.

Darüber hinaus ist aufgrund der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft eine allgemeine zunehmende Nachfrage in den bestehenden Bürgschaftsprogrammen zu erwarten. Um die Handlungsfähigkeit des Landes bei der Unterstützung der Thüringer Wirtschaft vorsorglich sicherzustellen, wird die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rahmenerhöhung um 200 Millionen Euro gesehen, sodass sich ein Gesamtrahmen in Höhe von 915 Millionen Euro ergibt.

Absatz 2 betrifft die Ergänzung der Gewährleistungsrahmen zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 ThürHhG 2020.

Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie (zum Beispiel im touristischen Bereich) auch Unternehmen in gemeinnütziger Trägerschaft treffen können und der hier bestehende Gewährleistungsrahmen mit zehn Millionen Euro vergleichsweise gering ausgestattet und bereits zu 25 Prozent

mit Anträgen belegt ist, sollte der Rahmen um weitere 20 Millionen Euro erhöht werden. Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind im Rahmen der Bewilligung der einzelnen Gewährleistungen zu beachten.

Auswirkungen infolge der Corona-Pandemie können dabei direkte Folgen sein, als auch indirekte Folgen, die zum Beispiel aufgrund einer folgenden Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise entstehen.

Absatz 3 soll eine Übertragung nicht benötigter Teile der in den Absätzen 1 und 2 eingeräumten Gewährleistungsrahmen für den jeweils anderen Gewährleistungsrahmen dieses Gesetzes ermöglichen. Damit kann bei Bedarf kurzfristig auf einen in einem Gewährleistungsrahmen stärker als erwartet ansteigenden Absicherungsbedarf reagiert werden, sofern die Höhe der insgesamt durch das Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz eingeräumten Gewährleistungsrahmen nicht überschritten wird. Die hierfür notwendige Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags sichert die gebotene Beteiligung des Haushaltsgesetzgebers in diesem Verfahren.

Zu Artikel 18

Das Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird geregelt.

Zu Absatz 1

Das Mantelgesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Abweichend zum Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft. Damit wird das gleichzeitige Inkrafttreten der Regelungen mit dem Inkrafttreten des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes geregelt. Da dieses Gesetz bereits am 28. März 2020 in Kraft getreten ist, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen kurzen Zeitraum der Rückwirkung, die im Interesse der Rechtsbetroffenen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für eine lückenlose Rechtsgewährung geboten ist.

Zu den Absätzen 3 und 4

Im Absatz 3 wird bestimmt, dass die Regelungen des Artikels 12 §§ 1 bis 7 mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 außer Kraft treten; bei diesen handelt es sich um pandemiebedingte Sonderregelungen, die nur eine begrenzte Geltungsdauer haben. In dem Absatz 4 wird ein Außerkrafttreten des Artikels 12 §§ 8 und 10 erst mit Ablauf des 31. Mai 2026 geregelt. Dies ist erforderlich, weil die gesetzliche Möglichkeit zur Verlängerung des Stipendiums zu dem Zeitpunkt noch in Kraft sein muss, zu dem das bewilligte Stipendium regulär enden würde. Die Förderungshöchstdauer kann einschließlich aller Verlängerungsmöglichkeiten nach § 63 Abs. 3 ThürHG sechs Jahre betragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Befristung des Gesetzes. Mit der Befristung wird einerseits analog der Fortgeltungsregelung in § 15 ThürHhG 2020 erreicht, dass das Land bis zur Verkündung des Thüringer Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 über gültige Gewährleistungsrahmen verfügt. Andererseits besteht ab Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021

eine haushaltsgesetzliche Regelung über Gewährleistungsrahmen für das Haushaltsjahr 2021, sodass es der spezialgesetzlichen Regelung dann nicht mehr bedarf.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling

Wirtschaftsplan

Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds"

Stand: 07.05.2020

SV - Kapitel: 80 10

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 - EUR -	Ansatz 2019 - EUR -	Ist 2018 - EUR -
Einnahmen					
119 01	681	Rückzahlung von Soforthilfen für die Thüringer Wirtschaft	0	-	-
		<i>Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Titel 631 01 verwendet werden. Die auf den Bund entfallenden Anteile sind von den Einnahmen abzusetzen.</i>			
119 02	522	Rückzahlung von Soforthilfen Landwirtschaft	0	-	-
		<i>Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Titel 631 01 verwendet werden. Die auf den Bund entfallenden Anteile sind von den Einnahmen abzusetzen.</i>			
119 03	291	Rückzahlung von Soforthilfen Gemeinnützige Träger	0	-	-
		<i>Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Titel 631 01 verwendet werden. Die auf den Bund entfallenden Anteile sind von den Einnahmen abzusetzen.</i>			
119 04	314	Einnahmen aus der Weitergabe von Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenständen	116.000.000	-	-
162 01	681	Zinseinnahmen (Rückforderungen) Soforthilfen für die Thüringer Wirtschaft	0	-	-
		<i>Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Titel 564 01 verwendet werden. Die auf den Bund entfallenden Anteile sind von den Einnahmen abzusetzen.</i>			
162 02	522	Zinseinnahmen (Rückforderungen) Soforthilfen Landwirtschaft	0	-	-
		<i>Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Titel 564 02 verwendet werden. Die auf den Bund entfallenden Anteile sind von den Einnahmen abzusetzen.</i>			
162 03	291	Zinseinnahmen (Rückforderungen) Soforthilfen Gemeinnützige Träger	0	-	-
		<i>Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Titel 564 03 verwendet werden. Die auf den Bund entfallenden Anteile sind von den Einnahmen abzusetzen.</i>			
231 01	681	Zuweisungen des Bundes für Coronahilfen	237.530.000	-	-
		<i>Ist-Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Titel 697 04 verwendet werden. Rückzahlungen nicht verbrauchter Mittel und nicht bedarfsgerecht verwendeter Mittel an den Bund sind von den Einnahmen abzusetzen.</i>			
231 02	312	Erstattungen für Zahlungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Fall von Bettenzuweisungen nach § 22 KHG	4.000.000	-	-

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 - EUR -	Ansatz 2019 - EUR -	Ist 2018 - EUR -
231 03	312	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Artikel 1 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes (§ 21 Abs. 1 und 5 KHG) <i>Ist-Einnahmen können für Ausgaben bei Titel 671 01 verwendet werden.</i>	118.500.000	-	-
231 04	312	Erstattung nach § 21 Abs. 5 KHG	39.000.000	-	-
232 01	813	Zuführung des Freistaats nach § 5 Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz	675.970.000	-	-
272 01	291	Zuschüsse von der Europäischen Union	0	-	-
331 01	681	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durchgeführt werden - Sonderprogramm - <i>Mehreinnahmen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei den Titeln 683 03, 892 01 und 893 02.</i>	10.000.000	-	-
Ausgaben					
<i>Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 sind übertragbar.</i>					
526 01	165	Kosten für Sachverständige für Studien im Rahmen wissenschaftlicher Begleitung der Landesregierung zur Corona-Pandemie	500.000	-	-
531 01	165	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen wissenschaftlicher Begleitung der Landesregierung zur Corona-Pandemie	500.000	-	-
538 01	681	Kostenerstattung an die Thüringer Aufbaubank	20.000.000	-	-
547 01	314	Erwerb von Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenständen zur Pandemievorsorge	111.500.000	-	-
547 02	314	Erwerb von Laborverbrauchsmaterial im TLV	1.000.000	-	-
547 03	314	Beschaffung von Impfstoffen und antiviralen Medikamenten	5.000.000	-	-
561 01	681	Rückzahlung von Zinsen aus Rückforderungen Soforthilfen für die Thüringer Wirtschaft <i>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 162 01 geleistet werden.</i>	0	-	-
561 02	522	Rückzahlung von Zinsen aus Rückforderungen Soforthilfen Landwirtschaft <i>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 162 02 geleistet werden.</i>	0	-	-
561 03	291	Rückzahlung von Zinsen aus Rückforderungen Soforthilfen Gemeinnützige Träger <i>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 162 03 geleistet werden.</i>	0	-	-
613 01	821	Besondere Bedarfszuweisungen an Kommunen im Zusammenhang mit der Pandemie	185.000.000	-	-
631 01	681	Rückzahlungen an den Bund für Coronahilfen <i>Ausgaben dürfen bis zur jeweiligen Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 01, 119 02 und 119 03 geleistet werden.</i>	0	-	-

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 - EUR -	Ansatz 2019 - EUR -	Ist 2018 - EUR -
633 01	741	Ausgleich von Mindereinnahmen bei kommunalen Gebietskörperschaften beim ÖPNV und SPNV aufgrund des Rückganges von Fahrgastzahlen zur Verhinderung von Insolvenzen	0	-	-
		<i>Istausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei 682 01 geleistet werden, sofern diese nicht bei Titel 683 01 beansprucht wurden.</i>			
633 02	271	Erstattung von Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen für die Nichtinanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung	31.000.000	-	-
633 03	271	Erstattung von Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Hortbetreuung (Sachkostenanteil)	1.800.000	-	-
633 04	187	Ausgleich von Mindereinnahmen bei Festivals	4.880.000		
633 05	263	Erstattung von Personalmehrbedarf in Heimen der Erziehungshilfe wegen erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund der Corona-Pandemie	5.500.000		
633 06	152	Ausgleich von pandemiebedingten Umsatzausfällen der Volkshochschulen und anderer Einrichtungen der Erwachsenenbildung	3.200.000		
633 07	287	Zuweisungen an Kommunen zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Geflüchteten für Präventionsmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Coronavirus	13.350.000		
671 01	312	Erstattungen im Rahmen des Artikel 1 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes (§ 21 Abs. 1 und 5 KHG)	118.500.000	-	-
		<i>Ausgaben können bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 03 verwendet werden.</i>			
671 02	129	Kostenerstattung für ausgefallene Maßnahmen des Lernens am anderen Ort	4.000.000	-	-
671 03	129	Einmalige Zahlung auf Grund der vorübergehenden Schließungsverfügung von Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Absatz 6 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht unterliegen mit mehr als 50 Beschäftigten	3.000.000	-	-
681 01	314	Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	35.000.000	-	-
682 01	741	Ausgleich von Mindereinnahmen bei öffentlichen Unternehmen beim ÖPNV und SPNV aufgrund des Rückganges von Fahrgastzahlen zur Verhinderung von Insolvenzen	41.400.000	-	-
		<i>Minderausgaben dürfen für Ausgaben bei 633 01 und 683 01 verwendet werden.</i>			
682 02	132	Zuschuss an das UKJ für die Einrichtung eines vollautomatischen Systems zur Erweiterung der COVID-19 Testkapazitäten am UKJ	400.000	-	-
		<i>Minderausgaben dürfen für Ausgaben bei 862 01 verwendet werden.</i>			
682 03	132	Zuschuss an das UKJ Jena für die Ersatzbeschaffung von Beatmungstechnik im Rahmen der Hilfsaktion "Italien"	150.000	-	-
		<i>Minderausgaben dürfen für Ausgaben bei 862 01 verwendet werden.</i>			
683 01	741	Ausgleich von Mindereinnahmen bei privaten Unternehmen beim ÖPNV und SPNV aufgrund des Rückganges von Fahrgastzahlen zur Verhinderung von Insolvenzen	0	-	-

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 - EUR -	Ansatz 2019 - EUR -	Ist 2018 - EUR -
		<i>Istausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei 682 01 geleistet werden, sofern diese nicht bei Titel 633 01 beansprucht wurden.</i>			
683 02	681	Zuschüsse zur anteiligen Übernahme der Ausbildungsvergütung	3.500.000	-	-
		Erläuterung: Übernahme von 80% der Ausbildungsvergütung in Unternehmen, die per Allgemeinverfügung geschlossen wurden (insbes. Gastgewerbe, Handwerk mit Kundenkontakt, etc).			
		<i>Minderausgaben dürfen für Ausgaben bei 862 01 verwendet werden.</i>			
683 03	681	Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen des Sonderprogramms "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	20.000.000	-	-
		<i>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 01 geleistet werden, sofern diese nicht bei den Titeln 892 01 und 893 01 beansprucht wurden.</i> <i>Minderausgaben dürfen für Ausgaben bei 892 01 und 893 01 verwendet werden.</i>			
684 01	291	Soforthilfen Gemeinnützige Träger	16.500.000	-	-
		Ausgleich des Schadensaufkommens aus dem Betrieb von Einrichtungen der LSB Thüringen Sportmanagement GmbH des Landessportbundes Thüringen durch Schließung und den Ausfall von Veranstaltungen			
684 02	322		500.000	-	-
684 03	142	Zuschuss an das Studierendenwerk Thüringen zur Kompensation der entfallenden Umsatzerlöse	3.000.000	-	-
		<i>Minderausgaben dürfen für Ausgaben bei 862 01 verwendet werden.</i>			
684 04	142	Zuschuss an das Studierendenwerk Thüringen zur teilweisen Übernahme von Raten aus Sozialdarlehen	250.000	-	-
		Kostenerstattung wegen Ausfall der Einnahmen auf Grund der Schließung von Einrichtungen und Diensten der überregionalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (anerkannte Jugendbildungs-, Jugendbegegnungs- und Freizeittätten) sowie von Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerk, Landesverband Thüringen (DJH)			
684 05	262		6.500.000	-	-
		Erläuterung: Träger der Jugendhilfe: 5.000.000 EUR DJH: 1.500.000 EUR			
684 06	113	Erstattung des Schulgelds an freien Schulen an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe	1.000.000	-	-
		Landeszuschuss zur Finanzierung der Klassik-Stiftung Weimar zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie			
685 01	183		1.500.000	-	-
		Zuschuss zur Finanzierung der "Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten" zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie			
685 02	183		1.500.000	-	-
		Zuschuss zur Finanzierung der "Stiftung Schloss Friedenstein" zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie			
685 03	183		500.000	-	-
		Zuweisungen an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie			
685 04	183		4.400.000	-	-
		Zuschüsse an Theater und Orchester zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie			
685 05	181		9.000.000	-	-

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 - EUR -	Ansatz 2019 - EUR -	Ist 2018 - EUR -
686 01	291	Zuschüsse für den Bereich der Soziokultur und Freien Theater zum Ausgleich von Einnahmeverlusten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	5.200.000	-	-
		Erläuterung: Bereich Soziokultur: 2.700.000 EUR Freie Theater: 2.500.000 EUR			
686 02	183	Zuschüsse an die Wartburg-Stiftung zur Kompensation der Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	2.500.000	-	-
686 03	681	Zuführung an die Stiftung Thüringer Beteiligungskapital (ThüB) zur Aufstockung der Beteiligung an der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & GmbH & Co.KG (TIB)	20.000.000	-	-
		<i>Minderausgaben dürfen für Ausgaben bei 862 01 verwendet werden.</i>			
686 04	322	Zuschüsse zur Abmilderung von Liquiditätsengpässen von Profisportvereinen aufgrund der Corona-Pandemie	6.000.000		
697 01	681	Soforthilfen für die Thüringer Wirtschaft	79.560.000	-	-
697 02	522	Soforthilfen Landwirtschaft	3.000.000	-	-
697 03	291	Nothilfefonds für Sozialverbände/-träger, Arbeitsmarktträger, Berufsbildungsträger sowie Träger von Geburtshäusern im gemeinnützigen Bereich	8.000.000	-	-
697 04	681	Coronahilfen des Bundes	237.530.000	-	-
		<i>Ausgaben können bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 01 verwendet werden.</i>			
697 05	681	Hilfen an das Dienstleistungsgewerbe zur Existenzsicherung infolge der Corona-Pandemie	65.000.000	-	-
		<i>Minderausgaben dürfen für Ausgaben bei 862 01 verwendet werden.</i>			
697 06	681	Zuwendungen zur Soforthilfe für den Medienbereich zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	5.000.000	-	-
697 07	681	Zuwendungen zur Soforthilfe für Soloselbständige zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	20.000.000	-	-
698 01	312	Ausgleichszahlungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Fall von Bettenzuweisungen nach § 22 KHG	8.680.000	-	-
698 02	312	Ausgleichszahlungen für Vater-Mutter-Kind-Kurkliniken nach § 111d SGB V	1.000.000	-	-
812 01	314	Beschaffungen zur Ausweitung der SARS-Cov-2 bzw. Covid-19-Testkapazitäten in Thüringen	25.000.000	-	-
821 01	521	Zuschuss an die Thüringer Landgesellschaft (ThLG) für den Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen	10.000.000		
862 01	681	Zuführungen an den Konsolidierungsfonds für Darlehen an private Unternehmen	0	-	-
		<i>Istausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei den Titeln 682 02, 682 03, 683 02, 684 03, 686 03 und 697 05 geleistet werden.</i>			
891 01	312	Zahlungen im Rahmen der Schaffung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten	50.700.000	-	-

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 - EUR -	Ansatz 2019 - EUR -	Ist 2018 - EUR -
892 01	681	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen im Rahmen des Sonderprogramms "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" <i>Istausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 01 geleistet werden, sofern diese nicht bei den Titeln 683 03 und 893 01 beansprucht wurden.</i> <i>Istausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei 683 03 geleistet werden, sofern diese nicht bei Titel 893 01 beansprucht wurden.</i>	0	-	-
893 01	681	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Rahmen des Sonderprogramms "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" <i>Istausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 01 geleistet werden sofern diese nicht bei den Titeln 683 03 und 892 01 beansprucht wurden.</i> <i>Istausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei 683 03 geleistet werden, sofern diese nicht bei Titel 892 01 beansprucht wurden.</i>	0	-	-

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 - EUR -	Ansatz 2019 - EUR -	Ist 2018 - EUR -
-------	----	-----------------	---------------------------	---------------------------	------------------------

Abschluss**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	116.000.000	-	-
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.075.000.000	-	-
Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	10.000.000	-	-
Gesamteinnahmen	1.201.000.000	-	-

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	138.500.000	-	-
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	976.800.000	-	-
Baumaßnahmen	0	-	-
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	85.700.000	-	-
Besondere Finanzierungsausgaben	0	-	-
Gesamtausgaben	1.201.000.000	-	-

Ablieferungen**Zuführungen**